

XIX.

Bürger-Convents-Verhandlungen

am Freitag, den 4. November 1831.

Antrag des Senats.

Der Senat hat die heutige Versammlung der Ehrliebenden Bürgerschaft veranlaßt, um die nachbenannten Gegenstände zur verfassungsmäßigen Berathung vorzulegen.

I. Bremerhaven.

Der im Convente vom 23. September d. J. von der Ehrliebenden Bürgerschaft abgegebenen Erklärung, soweit dieselbe die Bewilligung der in dem diesjährigen Budget aufgeführten Posten und die Ermächtigung der Finanz-Deputation zu einer weitem Geldaufnahme von 16,000 Rthlr. betrifft, tritt der Senat hiedurch bei. Er hat die gemeinschaftliche Deputation zu dem gewünschten Versuche authorisirt, das Ausbaggern des Schlamms im Außenhaven auf ein Jahr zu verdingen und dieselbe aufgefordert, über den Erfolg davon, so wie über die sonstigen einer Vereinbarung noch bedürfenden Gegenstände vor dem heutigen Convente einen Bericht abzustatten, den Er der Ehrliebenden Bürgerschaft hiebei zu Ihrer weiteren Erklärung mittheilt. Ueber die Fortsetzung der Arbeiten an der Chaussee zwischen Burg und Bremerhaven und die möglichst schnelle Vollendung derselben hat Er die befriedigsten Zusicherungen erhalten.

Anlage A.

II. Lootsen, Wesen und See, Lootsen, Anstalt.

Da die Bürgerschaft den dieserhalb im Convente vom 2. September d. J. gemachten Anträgen Ihre Zustimmung giebt, so würde auch der Senat damit einverstanden seyn, daß die Ausführung der betreffenden Einrichtungen der gemeinschaftlichen

(103)

lichen

lichen Deputation vom Bremerhaven übertragen werde, wenn nicht die Bürgerschaft voraussetzen schiene, daß der Oberlootse von der Deputation anzustellen sey, während die Anstellung der Beamten ein Recht ist, welches dem Senate unzweifelhaft verfassungsmäßig zusteht, und von welchem abzugehen, Er in dem vorliegenden Falle keine Veranlassung findet. Mit Vergnügen wird Derselbe indeß durch Sach- und Personen-Kenntniß geleitete Wünsche der Mitglieder der Deputation, wie jederzeit, auch bei dieser Gelegenheit berücksichtigen.

III. Organisation des Bundes-Contingents.

Anlage B.
Mit Unter-Anlagen a. b. c.

Die Deputation für die Organisation des Bundes-Contingents hat dem Senate einen Bericht nebst zwei Etats der Unterhaltungskosten und dem Entwurfe eines Stellvertretungs-Regulatives eingereicht, welche Er der Ehrliebenden Bürgerschaft zu Ihrer Erklärung unter Vorbehalt der Seinigen hiebei mittheilt.

IV. Besoldetes Militair.

Ueber die bei dieser Gelegenheit angeregten Zweifel, ob der gegenwärtige Militair-Etat in der angegebenen Weise auf einem Staatsbeschlusse beruhe, glaubt der Senat Sich für jetzt, obgleich Er dieselben für nichts weniger als begründet hält, aller weiteren Erörterungen enthalten zu dürfen, da ja, wie Er schon im vorigen Convente zu bemerken Gelegenheit hatte, jenes rein formelle Verhältniß für die Sache selbst durchaus gleichgültig ist. Denn das Wesentliche des gegenwärtigen Militair-Etats hat seinen unmittelbaren Grund, nicht in den Beschlüssen von Rath und Bürgerschaft, sondern in der Deutschen Bundesgesetzgebung und den daraus hervorgegangenen Verpflichtungen, und wo unbeschadet derselben gespart werden kann, da ist der Senat, wie Er ebenfalls bereits erklärt hat, mit der Ehrliebenden Bürgerschaft einverstanden, daß es sobald wie möglich geschehe. Ja, Er hat, um jeden Zeitverlust zu vermeiden, schon jetzt die Militair-Deputation zu allen sich als zulässig darstellenden Ersparungs-Maasregeln autorisirt und hält diesen Gegenstand damit für erledigt, da es weder des Senats noch der Bürgerschaft Meinung seyn kann, die Ersparungen über diese Gränze hinaus auszudehnen. Sollten die Umstände, wozu ja die Aussicht nicht sehr entfernt zu seyn scheint, noch weitere Reductionen erlauben, so wird der Senat keinen Augenblick säumen, auch diese nach dem bereits von beiden Theilen ausgesprochenen Wunsche eintreten zu lassen.

Der Senat hofft daher, die Ehrliebende Bürgerschaft werde nunmehr damit einverstanden seyn, daß die für den gegenwärtigen Etat erforderlichen Gelder bis Ende dieses Jahres zur Verfügung der verwaltenden Militair-Deputation gestellt werden.

V. Umtaxirung der Pagenthorner und Uthbremer Feldmarken, und jährliche Steuern.

Anlage C.
Mit Unter-Anlage a.

Von der Finanz- und Reclamations-Deputation ist dem Senate ein Bericht über die Umtaxirung der Pagenthorner und Uthbremer Feldmarken eingereicht, welchen Er

Er der Ehrliebenden Bürgerschaft hiebei mittheilt, indem Er über den Inhalt desselben, welchem Er Seine Zustimmung giebt, Ihrer Erklärung entgegen sieht.

Und da im Allgemeinen die Fortdauer der für das laufende Jahr festgesetzten Steuern für das nächstkommende sich als erforderlich darstellt, dem Senate auch keine Anzeige von dabei wünschenswerthen Abänderungen gemacht worden, so trägt Er darauf an, die Erhebung der Steuern, so wie solche durch die Verordnung vom 24—30. December 1830 für das laufende Jahr vorgeschrieben worden, auch für das nächste zu beschließen, falls nicht die Ehrliebende Bürgerschaft eine abermalige Revision wünschen sollte, womit alsdann die Deputation, welche sich früher damit beschäftigt, zu beauftragen seyn dürfte.

VI. Hypotheken-Ordnung.

Dem Senate ist es angenehm, zur Anzeige bringen zu können, daß die wegen des Entwurfs einer Hypotheken-Ordnung niedergesetzte gemeinschaftliche Deputation Ihn diesen Entwurf mit einem erläuternden Berichte, welcher die Motive der vorgeschlagenen gesetzlichen Bestimmungen entwickelt, eingereicht hat.

Bei der Ausführlichkeit dieser umfassenden Ausarbeitungen hat der Senat geglaubt, daß es der Ehrliebenden Bürgerschaft wünschenswerth seyn würde, sie der besseren Uebersicht wegen sofort im Abdrucke vorgelegt zu erhalten; Er wird diesen deshalb zur Zeitersparung ungesäumt veranstalten, und solchergestalt diese sehr wichtige Arbeit, sobald der Druck vollendet seyn wird, mittheilen.

VII. Verbesserung der Abwässerung der Neustadt und einiger Straßen der Vorstadt.

Da auch die Finanz-Deputation dem Senate einen Bericht, die Verbesserung der Abwässerung der Neustadt und einiger Straßen der Vorstadt betreffend, eingereicht hat, so theilt Er denselben der Ehrliebenden Bürgerschaft zu Ihrer Erklärung, die Seinige Sich vorbehaltend, hiebei mit.

Anlage D.

VIII. Maaßregeln gegen die Gefahren der Cholera.

Dem Senate ist es aus den von mehreren auswärtigen Regierungen Ihn mitgetheilten Verordnungen bekannt geworden, daß die neueren Erfahrungen der Orte, wo die Cholera ausgebrochen, die Unnötigkeit einer Vorsichts-Maaßregel ergeben haben, die früher angeordnet worden war: daß nämlich die Leichen der an dieser Krankheit Verstorbenen an isolirten Begräbniß-Plätzen begraben werden müßten. Die Königl. Preussische Regierung hat deshalb gleich beim Ausbruch der Krankheit zu Berlin die Beerdigung solcher Verstorbenen auf den gewöhnlichen Plätzen gestattet; ein gleiches ist vom Senate zu Hamburg durch dessen Verordnung vom 10. October, und zum Voraus durch eine Verfügung der Königl. Immediat-Commission zu Hannover, ebenfalls vom 10. October, für alle Gegenden des Königreichs, wo die Kirchhöfe außerhalb des Ortes liegen, erlaubt worden.

Von Seinen Commissarien bei der wegen der Cholera angeordneten gemeinschaftlichen Deputation ist dem Senate zugleich angezeigt worden, daß auch diese Deputation, gestützt auf das Gutachten ihrer ärztlichen Mitglieder, die Ueberzeugung geschöpft habe, daß die Beerdigung solcher Leichen in den gewöhnlichen Gräbern, unter Beobachtung der von diesen Ärzten für die Beschaffenheit der Gräber, ihre künftige Wiedereröffnung und die Art des Begrabens, näher angegebenen Regeln, durchaus ohne Nachtheil geschehen könne.

Der Senat trägt daher um so weniger Bedenken, auch die genannte Deputation zu gleicher Gestattung unter den ärztlich vorgeschriebenen Vorsichts-Maasregeln zu ermächtigen, als das entgegenstehende Verbot auch hier, wie es sich an anderen Orten ergeben, die Gemüther, besonders der von der Epidemie Ergriffenen, beunruhigen, und der Krankheit eine nachtheilige Wendung geben könnte.

Er hat indeß, um mit Bezug auf die bisherigen Verhandlungen zwischen Rath und Bürgerschaft jedem Zweifel über eine solche Ermächtigung zuvorzukommen, der Ehrliebenden Bürgerschaft, deren Uebereinstimmung Er voraussetzen zu dürfen glaubt, diese Seine Ansicht vorzulegen nicht unterlassen wollen.

Dem Senate ist übrigens von der gemeinschaftlichen Deputation, welche sich einen vollständigen Bericht an Rath und Bürgerschaft zu geeigneter Zeit vorbehalten, angezeigt worden, daß durch die fortgesetzten Bemühungen derselben:

sowohl in dem Neuen Arbeitshause das größere Krankenhaus, als auch ein kleineres in der Heerdeuthors-Vorstadt, zur Ausnahme von Kranken hinreichend und zweckmäßig in den Stand gesetzt und mit dem nöthigen Material versehen sey, ähnliche Anordnungen auch, so viel thunlich, im Gebiete getroffen worden;

daß bestimmte Ärzte zur Behandlung der Kranken in diesen Anstalten willig gemacht, und Einer derselben in diesen Tagen nach Hamburg gesandt worden, um durch Ansicht der dortigen Einrichtungen belehrt zu werden, auf welche Weise die hiesigen etwa noch zu vervollständigen seyn möchten;

daß, so wie die Mitglieder der Special-Deputationen sammt den mit denselben vereinigten Ärzten und Wundärzten, in rühmlichem Eifer schon jetzt in geregelte Communicationen mit der allgemeinen Deputation getreten, ihre Thätigkeit sich mit der der letzteren besonders auch dahin vereinigt hat, daß eine angemessene Anzahl von Wärtern und Wärterinnen, nicht blos für die Krankenhäuser, sondern auch für den Bedarf des Publicums überhaupt, gegen bestimmte Remunerationen ausgemittelt, dafür gesorgt worden, daß solche in den von ihnen zu erwartenden Hilfsleistungen zweckmäßig unterrichtet werden, und daß von einem Mittelpunkt aus solche Wärter und Wärterinnen nachzufragen und zu erhalten seyn werden;

und daß ferner, sowohl durch Sorge für Reinlichkeit als möglichste Entfernung schädlicher Uebelstände, und überhaupt durch fortgesetzte Aufmerksamkeit, Alles so vorbereitet worden, daß die gefürchtete Krankheit mit Beruhigung erwartet werden könne.

Es ist dem Senate endlich dabei angezeigt worden, daß die der Deputation bewilligten 5000 Rthlr., indem bei den bisherigen Anschaffungen und Einrichtungen die möglichste Sparsamkeit beobachtet, zwar noch nicht erschöpft seyen, sie indeß, um ferner sorgen und eintretenden Falls den eingegangenen Verpflichtungen genügen zu können, die weitere Bewilligung einer gleichen Summe wünschte. Der Senat trägt kein Bedenken, hierzu Seine Genehmigung zu ertheilen, und darf einer gleichen Bewilligung auch von der Ehrliebenden Bürgerschaft entgegen sehen.

IX. Krankencasse für Dienstboten.

Sodann hat die Inspection und Administration des Krankenhauses einen Bericht in Betreff der Krankencasse für Dienstboten dem Senate eingereicht, welchen Er der Ehrliebenden Bürgerschaft zu Ihrer Erklärung unter Vorbehalt der Seinigen ebenfalls hiebei mittheilt.

Anlage E.

X. Bureau-Kosten.

Da auch die Ehrliebende Bürgerschaft im Convente vom 2. September d. J. eine tabellarische Uebersicht der Kosten sämtlicher öffentlicher Verwaltungen gewünscht, so hat der Senat die Anfertigung einer solchen durch die Finanz-Deputation veranlaßt, welche Er der Ehrliebenden Bürgerschaft hiebei mittheilt.

Anlage F.

XI. Nachbewilligungen.

1) Dem Senate ist von dem Senate zu Hamburg die Rechnung über die Unterhaltung der Cavallerie und Artillerie, welche für die Expedition nach Luxemburg mobil gemacht worden, eingesandt worden, deren Belauf für die 5½ Monate vom 15. April bis 30. September die Summe von 10,350 *Emfl* beträgt. — Nach Abzug der kleinen Vergütung, welche wir für die Jäger zu berechnen haben, wird diese Summe circa 3,700 Rthlr. in Golde betragen, auf deren Nachbewilligung, so wie auf Authorisation der Militair-Deputation, die weiteren aus dieser Cavallerie- und Artillerie-Aufstellung für die letzten 3 Monate dieses Jahres hervorgehenden Kosten, welche in obigem Verhältniß auf circa 1900 Rthlr. anzuschlagen seyn werden, nach Abzug desjenigen, was nach vorliegender Vereinbarung an diesem Etat hoffentlich zu ersparen seyn wird, zu bezahlen, daher Er auch auf deren Bewilligung eventuell anträgt.

2) Bei den, den größten Theil dieses Jahres hindurch verfügten strengen Quarantaine-Maasregeln, hat die gemeinschaftliche Hannöversisch-Bremische Quarantaine-Commission ungleich größere Ausgaben gehabt, als worauf nach den Erfahrungen der letzten Jahre gerechnet werden konnte. Die Unterhaltung eines in Miete genommenen Quarantaine-Wachschiffes von unserer Seite, und eines zweiten, das von der Königl. Landdrostei zu Stade auf Erfordern der Quarantaine-Commission von der Elbe herumgesandt worden, haben die Ausgaben sehr vergrößert, so daß der

Senat auch für diesen Gegenstand auf eine Nachbewilligung von 900 Rthlr. anzutragen sich genöthigt sieht.

3) Sodann ist von Seiten der Finanz-Deputation angezeigt, daß für die Kosten der Schöf-Erhebung nichts in's Budget aufgenommen worden, so wie daß dafür 350 Rthlr. erforderlich seyen, auf deren Nachbewilligung der Senat daher ebenfalls anträgt.

Und da auch die Ehrliebende Bürgerschaft über die in dem Ihr im Convente vom 2. September d. J. mitgetheilten Berichte der Finanz-Deputation angetragenen Nachbewilligungen bisher Sich nicht erklärt, so fordert der Senat Sie dazu hiedurch zugleich auf.

Zu den nunmehr vorzunehmenden Berathungen über diese verschiedenen Gegenstände aber wünscht Er Ihr den segensreichen Beistand des Höchsten.

Erklärung der Bürgerschaft.

Eine löbliche Bürgerschaft erklärt Sich auf die verschiedenen heutigen Vorträge des Hochweisen Rathes in Folgendem:

Sie dankt vorab im Allgemeinen für die Ihr mitgetheilten Berichte und Anlagen, so wie für die zu deren Abfassung gehabte Mühwaltung.

Zu I:

Bremerhaven,

setzt Sie für heute die erforderliche Erklärung aus.

Zu II:

Lootsen, Wesen und See-Lootsen-Anstalt,

hat Sie bei Anlegung des Bremerhavens, so am 24. November 1826 (S. 157) als 9. März 1827 (S. 11), Sich ausdrücklich vorbehalten, die gemeinschaftliche Verwaltung des Bremerhavens als einer Neuen öffentlichen Anstalt und des damit in Verbindung Stehenden, wohin demnach eine neu zu errichtende See-Lootsen-Anstalt und die Anstellung der dazu erforderlichen Officianten mit gehören.

Wegen der näher zu treffenden Bestimmungen und Einrichtungen dieser Anstalt findet kein Besißstand weder für den einen Theil, den Senat, als den andern, die Bürger

Bürgerschaft, Statt, weil es etwas Neues ist; ein desfalls dem Senate verfassungsmäßig zustehendes Recht erkennt Sie nicht an, solches muß aus allgemeinen Souverainitäts-Bestimmungen hervorgehen, die bekanntlich den freien Städten Deutschlands und nicht ausschließlich deren Senaten bei Anerkennung der Unabhängigkeit zugesichert ist.

Bis zu festen allgemeinen Bestimmungen in unserer republicanischen Verfassung sprechen *Keine* Grundsätze in Einklang mit der höchsten Billigkeit dafür, daß bei zu beliebenden Neuen Instituten, bei Gleichheit der Rechte von Rath und Bürgerschaft der dabei beiderseitig zu ernennenden gemeinschaftlichen Deputation, deren Mitglieder das Lastige der Verwaltung zu Theil wird, die Wahl der anzustellenden ihnen subordinirten Officianten dem Verlangen Einer löblichen Bürgerschaft gemäß eingeräumt werde, wobei Sie dem Senat als Regierungs-Behörde sowohl das Recht der Bestätigung als einer etwaigen Versagung der Bestätigung bei befundener, gänzlich verfehlter und somit auf das neue vorzunehmender Wahl nicht bestreiten wird.

Sie verhofft daher, daß ein Hochweiser Rath, was einstweilen die projectirte Neue Lootsen-Anstalt betrifft, Ihr jedenfalls ohne Consequenz beizutreten keinen ferneren Anstand nehmen werde, da diese neue Anlage zu einem offenbaren wesentlichen Nutzen von Handlung und Schifffahrt gereichen wird, zu dessen Beförderung, so der Rath als die Bürgerschaft, beizutragen gleich verpflichtet sind.

Zu III.:

Organisation des Bundes-Contingents,

trägt Sie auf einen baldigst zu befördernden Abdruck des Berichts und dessen Anlagen an, damit derselbe vor Ansetzung eines andern Convents zu näherer allgemeiner Kenntniß komme. Sie setzt daher darüber für heute Ihre Erklärung aus.

Zu IV.:

Besoldetes Militair,

nimmt Eine löbliche Bürgerschaft auf Ihre Erklärung in den Conventen vom 2. und 23. September d. J. Bezug, und findet Sich veranlaßt diesem beizufügen, daß Sie für das neu angeworbene besoldete Militair keine weitem Gelder bewillige, dabei gern bereit sey, den vorliegenden zum Abdruck zu befördernden Bericht der Organisations-Deputation in Berathung zu nehmen, und nur darnach die etwa nöthigen Maasregeln zu einer neuen Ergänzung, in sofern es dann nothwendig seyn sollte, eintreten zu lassen. Da inzwischen über die von der löblichen Bürgerschaft am 23. September benannte Zeit zur Entlassung des neu angeworbenen Militairs bereits mehrere Tage verstrichen sind, so genehmigt Sie bis zur Zeit der Entlassung und für dieselbe eine Auszahlung und Verwendung bis zu Eintausend Thaler von Seiten der gemeinschaftlichen Deputation.

Zu V.:

Umtaxirung der Pagenthorner und Uthbremer Feldmark und jährliche Steuern,

findet Sie bei dem vorgelegten tabellarischen Taxat und dessen zum Grundlegung für die nächsten fünf Jahre nichts zu erinnern, verweist aber die Revision der Steuern im Allgemeinen an die früher damit beschäftigt gewesene Deputation, bis zu deren Bericht Sie sich die weitere Erklärung vorbehält.

Zu VI.:

Hypothen-Ordnung,

danket Sie für die Ihr gewordene Anzeige; ist gern mit der von dem Hochweisen Rathe verfügten Veranstaltung einverstanden und sieht der Mittheilung nach vollendetem Abdruck entgegen.

Zu VII.:

Verbesserung der Abwässerung der Neustadt und einiger Straßen der Vorstadt.

Von der Nothwendigkeit angeführter Maaßregeln überzeugt, wünscht Eine Eöbliche Bürgerschaft, daß mit denjenigen Arbeiten und erforderlichen Anschaffungen vorgeschritten werde, die noch in diesem Jahre, nach dem Ermessen der Deputation, zur Ausführung kommen können, namentlich die der Anlegung eines Sieles unter der jetzt neu gebaueten Brücke; Sie verlangt jedoch noch wo möglich zum nächsten sich innerhalb 14 Tage zu erbittenden Convent eine annoch genauere Untersuchung des Zweckmäßigen, so wie des Kosten-Anschlags, womit auszureichen.

Eine Eöbliche Bürgerschaft will inzwischen die berichtende Deputation zu den derselben zunächst erforderlich scheinenden Arbeiten und Anschaffungen zu einer Geldverwendung bis zu dreitausend Thaler bereits hiemit ermächtigt haben, behält sich sodann nach abgestattetem ferneren Berichte die weitere Erklärung bevor.

Zu VIII.:

Maaßregeln gegen die Gefahren der Cholera.

Nach der in Ansehung des Vorgetragenen Einer Eöblichen Bürgerschaft von Ihren Deputirten ertheilten Auskunft ist Sie

- a. mit dem vorgeschlagenen Verfahren hinsichtlich der Beerdigung der Leichen, unter Beobachtung der von den Aerzten angegebenen Regeln einverstanden;
- b. will Sie anderweitige 5,000 Rthlr. zur Disposition der Deputation gestellt haben, indem Sie sich von einer zweckmäßigen und sparsamen Verwendung der Deputation in benötigten Fällen, vertrauensvoll überzeugt hält.

Zu IX.

Zu IX.:

Krankencasse für Dienstboten, so wie

Zu X.:

Büreaufkosten,

setzt Sie die Erklärung für heute aus.

Zu XI.:

Nachbewilligungen.

1) Der Berichtigung der 3,700 Rthlr. und eventualiter 1,900 Rthlr. nach Hamburg wird sich nicht zu entlegen seyn; wegen eines dahin zu erlassenden Antrags Betreff der Reduction von Cavallerie und Artillerie, in soweit solche uns mit zur Last kommt, bezieht Sie Sich auf frühere Erklärung.

2) Die Nachbewilligung von 900 Rthlr. zu der Quarantaine-Anstalt genehmigt Sie, so wie

3) 350 Rthlr. für die Kosten der letzten Schöß-Erhebung;

4) nicht weniger Betreff der in dem Bericht der Finanz-Deputation vom 2. September aufgeführten Posten, mit Ausnahme derjenigen über das Militair und Bremerhaven, worüber Sie Sich bereits erklärt, genehmigt Sie nachträglich diejenigen Posten wegen des Leuchtschiffes, die Kosten der Bürger-Convente, die der Zinsen der auf 6 Monat angeliehenen Gelder, diejenigen einer hier stattgefundenen Hinrichtung, diejenigen der Cholera halber zunächst erforderlichen, so wie die der einstweilen zu tragenden Verluste der Lotterien.

Eine Eöbliche Bürgerschaft verlangt bei dieser Gelegenheit eine Anzeige über den Ertrag des zuletzt erhobenen Schosses, und bemerkt nachträglich, daß wenn das Gebiet mit 3 Quoten im Rückstande, Sie der Meinung gewesen und geblieben, daß in diesem Jahre nur eine Quote des einfachen der Aversional-Summe, das Uebrige aber im kommenden Jahre erhoben werde.

XII. Feier des 18. Octobers.

Hätte Eine Eöbliche Bürgerschaft erwartet, daß eine Abänderung in diesjähriger Aufstellung der gesammten Bürgerwehr mit Ihr zuvor in Berathung gekommen wäre, da solche früherhin ein Gegenstand gemeinschaftlicher Bestimmung von Rath und Bürgerschaft war, und in Gemäßheit gemeinschaftlich getroffener Vereinbarungen zufolge der unter dem 21. April 1817 publicirten Verordnung wegen verbesserter Einrichtung der Bürgerwehr (gedruckte Sammlung von 1817, S. 61 — 71), jährlich Statt finden sollen, nach welcher am Schluß, Artikel XX., ausdrücklich ausgesprochen

(105)

war,

war, daß die Bürgerwehr jedesmal am 18. October unter die Waffen treten soll. Sie verlangt daher, daß in Zukunft eine Abänderung gemeinschaftlicher Bestimmungen bei der auf frühere würdige Weise zu begehenden Feier dieses für immer denkwürdigen Tages nur vermöge Rath und Bürgerschluß Statt finde.

Der segensreiche Beistand des Höchsten wolle den gemeinschaftlichen Bestimmungen bei allen vorkommenden Angelegenheiten zu Theil werden.

Der Herr Präsident:

Bei der vorgerückten Tageszeit entläßt der Senat die Ehrliebende Bürgerschaft für heute.

Anlage A.

zu dem Antrage des Senats.

Achter Bericht

der

Deputation von Bremerhaven.

Durch die Erklärung der Bürgerschaft im Convente vom 23. September d. J. ist die Deputation zu einem weiteren vor Ende dieses Jahres abzustattenden Berichte über einige Gegenstände aufgefordert worden, den sie heute schon zu ertheilen sich beeilt, da es zu wünschen ist, daß um der Beendigung der Arbeiten und der künftigen Unterhaltung der Werke willen ein Beschluß darüber gefaßt und sie zu dem Erforderlichen authorisirt werde.

Sie beehrt sich zunächst zu berichten, wie

1) sie bei ihrer letzten Anwesenheit in Bremerhaven die Ausbaggerung des Grundes im Außenhaven, bis auf 2 oder 3 Ruthen Flächen: Inhalt vor dem östlichen Hoofd, welche seitdem auch herausgebracht worden, beendet gefunden hat, so daß die contractmäßige Tiefe des Außenhavens nunmehr vollständig erreicht worden ist.

2) Sie hat sodann das Amt- und Havenhaus nochmals genau untersucht und die Ueberzeugung gewonnen, daß es am zweckmäßigsten sey, wegen der hinsichtlich dieses Gebäudes noch stattfindenden Wünsche und Forderungen sich mit den Unternehmern durch eine denselben in Abzug zu bringende Summe abzufinden und sodann die Sachen herstellen zu lassen. Wenn ein anderer Gang befolgt werden sollte, so würde man sich einem unangenehmen Streit und einem ungewissen, jedenfalls kostspieligen Proceß mit den Unternehmern darüber aussetzen, ob dasjenige, was man von ihnen noch fordert, überhaupt und welche Gegenstände davon ihnen aufgebürdet werden können. Die Keller, welche im vorigen Winter noch nicht wasserdicht waren, sind es jetzt, und die übrigen Monita, welche gegen das Haus erhoben worden, in sofern sie nicht gegen die ursprüngliche Anlage gerichtet sind, zu der Risse und Zeichnungen von hier aus geliefert worden, werden mit einigen hundert Thalern aus dem Wege zu räumen seyn. So wie nun die Deputation wünscht, eines weiteren Streits und Processes mit den Unternehmern überhoben zu seyn, so wünschen diese, die in ihr Vaterland schon zurückgekehrt sind, ein gleiches, und unter diesen Umständen hat dieselbe bei ihrer letzten Anwesenheit mit dem Bevollmächtigten der Unternehmer einen Vergleich *salva ratificatione* abgeschlossen, wornach dieselben für den ganzen Rückstand auf diesen Gegenstand 1,700 Rthlr. annehmen. Die Deputation kann nur dazu rathen, daß dieser Vergleich genehmigt werden möge und trägt eventuell darauf an, daß die den Unternehmern solchergestalt abziehenden circa 420 Rthlr. bewilligt werden mögen, um die monirten Einrichtungen, soweit es thunlich und erforderlich ist, zu treffen, wozu sie demgemäß den Auftrag ertheilen wird. In dem Glauben,

daß nach der gemachten Darstellung Rath und Bürgerschaft ihre Ansicht über die Zweckmäßigkeit des Vergleichs theilen werden, hat sie denn auch den gewünschten Bericht des Bau-Inspectors Stamm noch nicht anfertigen lassen, da derselbe im Falle der Genehmigung unnütz seyn würde und dieser Beamte anderweitig vielfach beschäftigt ist.

3) In Folge der Aufforderung der Bürgerschaft, daß der Versuch gemacht werden möge, das Ausbaggern des Außenhavens auf 1 Jahr zu einem mäßigen Preise zu verdingen, ist mit Genehmigung des Senats ein öffentlicher Aufruf an die darauf Reflectirenden erlassen und am 29. October ein Termin zu diesem Zwecke abgehalten worden. Das Resultat hat aber dem Wunsche der Deputation nicht entsprochen, da außer den Arbeitern, welche diese Arbeiten bisher verrichtet, sich keine Reflectanten eingefunden und jene so große Forderungen gemacht haben, daß es unbedingt zu empfehlen ist, das Ausbaggern des Schlammes auf die bisher von den Unternehmern besorgte Weise vorzunehmen. Es darf nun aber damit um so weniger noch länger gezögert werden, als die Zeit, wo die Unternehmer die Unterhaltung des Außenhavens zu tragen hatten, zu Ende ist, für das Reinhalten desselben also von uns gesorgt werden muß. Die Deputation erlaubt sich daher, den im Budget gemachten Antrag zum Ankauf von etwa 10 den Unternehmern gehörenden Bagger-schiffen nebst den dazu gehörenden Geräthschaften, wofür sie 500 Rthlr. angeschlagen hatte und auf Aussetzung von 500 Rthlr. für Baggerungskosten bis Ende dieses Jahres zu wiederholen und auf deren Bewilligung anzutragen. Der Ankauf der Bagger-schiffe mit Zubehör ist um so unerläßlicher geworden, als selbst die Arbeiter, welche sich zur Verdingung gemeldet, die Lieferung der Schiffe und Geräthschaften zur Bedingung gemacht haben, so daß, wenn vielleicht auch späterhin annehmbare Vorschläge von denselben gemacht werden sollten, diese Sachen doch jedenfalls ganz unentbehrliche Inventarien-Stücke bleiben. Der Preis aber, für welchen die Deputation sie zu erhalten hofft, ist so mäßig, daß wenn wir genöthigt würden, sie anderweitig anzuschaffen, mehr als der doppelte dafür verwandt werden müßte. Sie ersucht deshalb um die Bewilligung der veranschlagten 1,000 Thaler, deren Ueberschuß, falls ihre Verwendung nicht ganz erforderlich seyn sollte, jedenfalls der Verwaltung des nächsten Jahres zu gute kommen wird.

4) Bei dem Vorschlage, die früheren Wohnungen der Unternehmer anzukaufen, um dieselben zu einer Wohnung für den Schleusenmeister und zu einem Magazin für das Inventarium von den dem Staate gehörenden Haven- und Baugeräthschaften zu verwenden, ist die Deputation von Rücksichten der Ersparung geleitet worden, sie würde sonst denselben nicht gemacht und den Abbruch dieser auf dem Schirmdeich stehenden Gebäude, von dem sie allmählig die Entfernung aller darauf stehenden Wohnungen und Bauanlagen wünschen muß, vorgezogen haben. Die Bürgerschaft hat sich gegen den Ankauf dieser Wohnungen erklärt, jedoch nähere Berathung und Bericht der Deputation verlangt, welche über das Sachverhältniß Folgendes mittheilt.

Es ist mit den Unternehmern dieserhalb kein weiteres Abkommen zu treffen, indem die Wohnungen eventuell, falls der Staat sie nicht übernehmen will, seit dem vergangenen Frühjahr das Eigenthum eines Mitgliedes der Deputation geworden sind,

das

das sie für die Summe von 800 Rthlr. angekauft hat, um sie auf seinen Bauplatz zu transportiren. Es wird angeschlagen, daß ein Aufwand von 700 Rthlr. erforderlich seyn würde, um durch Unterfangung der Wände, Ummauerung derselben mit einem Stein u. s. w. daraus ein gutes und haltbares Gebäude für den angeregten Zweck zu machen. Was nun die Wohnung des Schleusenmeisters betrifft, so ist es erforderlich, daß dieselbe sich in der Nähe der Schleuse befinde, weil die Dienste dieses Angestellten bei Tag und bei Nacht und zu jeder Stunde in Anspruch genommen werden. Das Magazin für die Geräthschaften, welche während der Anlage der Werke allmählich angeschafft und das Eigenthum des Staats geworden sind, ist aber unentbehrlich, wenn diese Gegenstände nicht unter freiem Himmel dem Verderben und der Entwendung preisgegeben werden sollen. Um nun zu beurtheilen: ob es besser sey die Wohnungen der Unternehmer zu wählen, oder ein neues Gebäude innerhalb des Deichs in der Nähe der Schleuse zu dem angedeuteten Zwecke zu bauen, ist dem Baurath van Konzele die Anfertigung eines Anschlags aufgetragen worden. Ein solches würde von 10 Fuß hohen und $1\frac{1}{2}$ Stein dicken Mauern, 90 Fuß lang und 30 Fuß breit, auf 2,780 Rthlr. zu stehen kommen und unstreitig sowohl wegen größerer Dauerhaftigkeit und Brauchbarkeit, als wegen der anderen oben angedeuteten Rücksichten des Deichs halber den Vorzug verdienen. Indem nun die Deputation nochmals darauf anträgt, daß ein Gebäude zu dem angeregten Zwecke bewilligt werde, giebt sie die Wahl zwischen dem alten oder neuen Hause ergebenst anheim.

5) Die von der Bürgerschaft empfohlene Ueberlegung: ob das Amt des Schleusenmeisters mit dem des Havenmeisters zu combiniren sey, hat schon seit langer Zeit bei der Deputation Statt gefunden, und wenn gleich sie anfangs der Meinung gewesen, daß beide Bedienungen vereinigt werden könnten, so hat sie doch, durch Erfahrung belehrt, zu der Ueberzeugung gelangen müssen, daß eine Vereinigung derselben ohne Nachtheil für das Werk nicht anwendbar sey. Die erforderliche Regulirung des Wassers in der Schleuse wegen der durch die Ebbe und Fluth stündlich hervorbrachten Veränderung, macht, um die Schleuse zu schonen, so wie um die ankommenden und abgehenden Kähne nicht aufzuhalten, den Dienst des Schleusenmeisters bei Tag und Nacht, wie schon angedeutet, erforderlich, der Havenmeister ist aber bei irgend bedeutender Frequenz im Haven anderweitig genug beschäftigt, so daß ihm dieser Dienst nicht auferlegt werden kann. Es ist überdem für die Behandlung eines so kunstreichen Gebäudes erforderlich, daß der in diesem Fache Angestellte nicht nur technische Kenntniß davon habe, sondern auch ein tüchtiger Zimmermann sey, wenn man sich nicht der Gefahr von Beschädigungen aussetzen will, deren Herstellung in keinem Verhältnisse zu der dem Schleusenmeister ausgesetzten Besoldung stehen.

Diese Eigenschaften finden sich in dem bisherigen provisorischen Schleusenmeister Limbeck vereinigt. Derselbe hat an dem Bau dieses Werkes, als Unterbaas über einen Theil der Zimmerleute und Maurer, geholfen, ist mit der Construction desselben genau bekannt, selbst ein geschickter Zimmermann, und ganz dazu geeignet, mit den Schleusenknecchten, die auch des Zimmerhandwerks kundig sind, kleine Reparaturen, welche fortwährend am Haven, dessen Pfahlwerk, Gebäuden u. s. w. vorkommen, mit wesentlicher Ersparung und ohne besondere Vergütung in den von dem Schleusen-Dienst freien Stunden vorzunehmen.

So ist es bis jetzt gehalten worden, und deshalb ein noch passenderer Mann für diesen Dienst nicht zu finden, daher die Deputation sich bewogen findet, auf die Beibehaltung und definitive Anstellung desselben anzutragen.

6) Im Convente vom 6. Mai hat die Deputation in ihrem 7ten Bericht anheim gegeben, sie zu authorisiren, bei sich darbietender Gelegenheit das alte auf dem Schirmdeiche belegene Havenhaus zu verkaufen. Sie hält solches für zweckmäßig, um der Unterhaltung eines Gebäudes entoben zu seyn, das für die Zwecke des Staats nicht benutzt werden kann, und wünscht an den Verkauf die Bedingung zu knüpfen, daß das Haus nach einer gewissen Reihe von Jahren abgebrochen und von dem Deiche entfernt werde. Indem sie daher den gedachten Antrag wiederholt, verbindet sie damit die Anzeige, daß dasselbe wiederum auf ein Jahr und zwar statt des im vorigen Jahre erhaltenen Miethpreises von 80 Rthlr. an den Kaufmann und Gastwirth Groß in Brake für 271 Rthlr. vermietet worden. Gleicherweise ist ein Theil des bisherigen von dem Baurath van Konzellen bewohnten Directions-Hauses zu 40 Rthlr. vermietet worden, indem der andere Theil für den Gebrauch desselben im nächsten Jahre noch vorbehalten worden ist.

Es gereicht der Deputation zu großer Zufriedenheit ihren heutigen Bericht mit der Anzeige schließen zu können, daß die Beendigung der Arbeiten der Haven-Anlage heranrückt. Die Steinböschung am westlichen Hoofd, ein schwieriges und wohl gelungenes Werk, so wie die Chaussée durch den Haven-District sind ihrer Vollendung nahe, und die Beendigung der letzteren wird sie in den Stand setzen, die Prähm-Fähre über die Geest zu verpachten und ein Chausséegeld zu erheben, worüber sie weitere Anzeige und Bericht sich vorbehält. Der Bau der Königl. Hannoverschen Chaussée zwischen Burg und Bremerhaven hat ebenfalls in diesem Jahre bedeutende Fortschritte gemacht, und es ist alle Hoffnung vorhanden, denselben im nächsten Frühjahr beendigt und die Mittel zu einer schnellen Communication zwischen Stadt und Haven hergestellt zu sehen. Einstweilen hat die Benutzung des letzteren einen erfreulichen Aufschwung genommen, und die Zufriedenheit aller derer, die ihn besuchen, gewährt die Hoffnung, daß die Frequenz desselben mit der wachsenden Vollkommenheit der Anstalt und mit der Vermehrung der Anbauer zunehmen werde. Von letzteren finden sich allmählich mehrere an, auch sind verschiedene neue Anmeldungen zu Bauplätzen angekommen, inzwischen thut sich jetzt in dem Haven bei einem ansehnlichen Zustusse von Schiffen ein Mangel an tüchtigen Handwerkern kund, und die Deputation hält es für Pflicht ihre Mitbürger darauf aufmerksam zu machen, daß tüchtige Männer aus diesem Stande daselbst ihr Brod finden können, mit dem Wunsche, daß sie nicht durch Fremde sich mögen zuvorkommen lassen. Sie schließt mit der Hoffnung, daß die Zeit nicht fern seyn werde, wo die kostbare Anlage dem Staate die Früchte tragen wird, die er davon zu erwarten berechtigt ist, wie denn dem unpartheischen Beobachter schon in diesem Jahre nicht entgangen seyn kann, welche Wichtigkeit diese Befähigung für die Unabhängigkeit unseres Handels-Lebens zu erlangen geeignet ist.

Anlage B.

mit Unter: Anlagen a. b. c.
zu dem Antrage des Senats.

B e r i c h t

der

Deputation für die Organisation des Bundes-Contingents.

Im Convente vom 27. Mai dieses Jahres erklärte der Senat in Seinem Antrage an die Bürgerschaft,

- 1) daß Er mit Ihr in dem Wunsche völlig einverstanden sey, in dem Friedensstande unseres Militärs so viel Ersparung eintreten zu lassen, als unsere innern Verhältnisse und unsere Pflichten gegen den Deutschen Bund irgend gestatten;
- 2) daß unter Berücksichtigung dieses doppelten Verhältnisses Er nicht glaube, daß eine wesentliche Ersparung an unserm bisherigen Friedensstande, wie derselbe im Convente am 13. October 1826 vereinbart worden, eintreten könne, wenn nicht die Wehrpflicht für die Aufstellung des Contingents in volle Anwendung komme;
- 3) daß die Anwendung der Wehrpflicht sich auch deshalb empfehle, weil Hamburg und Lübeck künftig auf gleiche Weise ihre Contingente aufstellen zu wollen scheinen, daß Er aber für nöthig halte, die Bürgerschaft darauf aufmerksam zu machen, daß mit der dadurch eintretenden Ersparung für die Staats-Casse, welche vielleicht nicht so groß werden dürfte, als man sich denke, eine größere persönliche, so wie da, wo es auf Stellvertretung ankomme, eine größere pecuniäre Belästigung der einzelnen Staatsbürger unausbleiblich verbunden seyn werde;
- 4) daß, wenn die Bürgerschaft es wünsche, Er gern darin willige, daß die Verathung über diese wichtige Angelegenheit schon jetzt vorgenommen werde.

Die Bürgerschaft verwies darauf dieselbe, im Einverständniß mit dem Senate, an die jetzt berichtende Deputation zu baldigster Verathung:

„wie durch zu verwirklichenden Eintritt unbedingter Wehrpflicht, unter Zulassung von Stellvertretung, eine Reduction des stehenden Feld-Bataillons unter Genügnung der Bundespflicht eintreten und somit eine ansehnliche Ersparung an den der Staats-Casse zur Last fallenden Kosten herbei geführt werden könne.“

Sie knüpfte daran das Verlangen

„eines Berichts über einen zu stiftenden Reserve-Fond, um durch denselben eine Erleichterung der Stellvertretung zu bewirken.“

Aus diesen von dem Senate und der Bürgerschaft gegenseitig abgegebenen Erklärungen hat der Deputation hervorzugehen geschienen, daß in der Ansicht „es empfehle sich statt des bisherigen Werb-Systems die Anwendung der Wehrpflicht für die Aufstellung unseres Contingents eintreten zu lassen,“ eine Uebereinstimmung zwischen beiden Theilen bereits vorhanden sey, so daß sie glaubte, die Vortheile und Nachtheile der beiden Systeme, welche in den früheren Verhandlungen über diesen Gegenstand sehr reiflich gegen einander abgewogen worden, bei ihren jetzigen Verathungen übergehen zu können. Es schien ihr nicht mehr auf die Frage ob? — sondern wie? die Sache ins Werk zu richten sey, anzukommen, und demnach die ihr aufgetragene Verathung folgende 3 Hauptpunkte zu betreffen:

- 1) die Aufstellung unseres Contingents durch die Wehrpflicht in solcher Weise, daß unseren Bundespflichten vollkommen genügt, für die Erfordernisse des innern Dienstes gesorgt und unter Beobachtung beider Rücksichten die möglichste Ersparung für die Staats-Casse beschafft werde;
- 2) die Entwerfung eines Plans und Regulativs für die Stellvertretung zu möglichster Erleichterung der Wehrpflicht;
- 3) die Gründung eines Reserve-Fonds zur Erleichterung der Stellvertretung in Kriegszeiten.

I. Aufstellung des Contingents.

Nach der bundesgesetzlichen Bestimmung beträgt das Bremische active Contingent nach der in der Bundes-Matrikel veranschlagten Bevölkerung von 48,500 Seelen à 1 % 485 Mann, wovon 69 Mann an Cavallerie, 48 Mann an Artillerie und 368 Mann an Infanterie gestellt werden mußten. Die von dem Bunde angenommenen Militair-Gesetze schreiben inzwischen ein gewisses Maaß als Minimum vor, welches die kleinern Bundesglieder in der Aufstellung jeder der verschiedenen Waffengattungen erreichen müssen, um zur selbstständigen Formirung ihrer Contingente berechtigt zu seyn, ohne sich deshalb mit andern Bundesstaaten auf eine lästige Weise vereinigen zu müssen. Dieses Minimum ist 400 Mann für die Infanterie, 300 Mann für die Cavallerie, so wie eine Batterie von 6 Kanonen und 216 Mann für die Artillerie, und da die Bevölkerung der drei Hansestädte nicht groß genug ist, um jede für sich das Minimum in jeder Waffengattung aufzustellen, so haben dieselben sich zu einer gemeinschaftlichen Formirung der Contingente vereinigt, worüber in der im Jahre 1821 zwischen Holstein, Mecklenburg, Oldenburg und den Hansestädten über die Bildung der zweiten Division des zehnten Armee-Corps stattgefundenen Verhandlungen das Weitere vereinbart worden. Hiernach hat Hamburg die Stellung der ganzen Cavallerie und Artillerie für die drei hanseatischen Contingente übernommen, wogegen Bremen und Lübeck bloß Infanterie stellen, und dasjenige, was die Aufstellung und

jähr:

jährliche Unterhaltung der Cavallerie und Artillerie mehr als Infanterie kostet, matri-
cularmäßig an Hamburg zu vergüten haben.

Demnach hat Bremen 485 Mann Infanterie als actives Contingent und
außerdem 3 Officiere, 12 Unterofficiere und 3 Trommelschläger und Hornisten als
Cadre für die Reserve zu stellen, jedoch gesetzlich im Frieden die Befugniß $\frac{1}{3}$ tel der
Unterofficiere und $\frac{5}{6}$ tel der Gemeinen während 11 Monate des Jahres zu beurlau-
ben und da im activen Contingente die Zahl der Unterofficiere 36 und der Gemeinen
429 Mann beträgt, so würden von erstern 11 und von letztern 357 Mann beurlaubt
werden können, in sofern die Erfordernisse des innern Dienstes solches gestatten.
Was nun diesen innern Dienst anbelangt, so ergeben die früheren Verhandlungen
zwischen Rath und Bürgerschaft, daß ein Stamm von 200 Gemeinen dazu erforder-
lich gehalten wurde, den man aus geworbenen Leuten bestehen zu lassen fortfuhr, um
zur Erleichterung der Wehrpflichtigen, wenn aus diesen das Contingent vollzählig ge-
macht werden sollte, zu dienen. Im Jahre 1826 wurde diese Zahl um 60 Mann
vermehrt, theils um die Jäger-Compagnie zu errichten, zu deren Unterhaltung wir
in den Altonaer Verhandlungen die Verpflichtung gegen die Schwesterstädte gegen
Vergütung des geringen Mehrbetrages der Kosten übernommen hatten, theils um
unsern Militair-Stat auf einen solchen Fuß zu bringen, daß man hoffen durfte, im
Nothfall unser Contingent durch weitere Werbung zu ergänzen, wenn eine Vereinba-
rung, wie sie jetzt vor der Hand liegt, nicht früher erfolgte. Daß dies nicht früher
geschehen, scheint vornehmlich seinen Grund darin gehabt zu haben, daß die Erspar-
ung, welche man sich von der Aufstellung der Wehrpflicht versprach wohl gewünscht,
die Unbequemlichkeit der persönlichen Verpflichtung aber gescheut wurde.

Wenn aber jetzt eine Uebereinstimmung in der Ansicht vorhanden zu seyn
scheint, daß es sich empfehle, unbedingte Wehrpflicht an die Stelle der Werbung
treten zu lassen, so glaubt die Deputation, daß nach dem Eintritte derselben auch
die für den innern Dienst bestimmte Mannschaft auf eine bedeutend kleinere Zahl als
die frühere beschränkt werden könne.

Sie muß jedoch nach allen angestellten Untersuchungen es für unmöglich hal-
ten, daß mit dem Minimo der nach den bundesgesetzlichen Bestimmungen beständig
im Dienste zu haltenden Mannschaft für diesen Zweck auszureichen sey. Es wäre
dieses $\frac{2}{3}$ tel der Unterofficiere und $\frac{1}{6}$ tel der Gemeinen, mithin einschließlich des
Reserve-Cadres resp. 32 und 72 Mann, durch die der tägliche Wachdienst unmög-
lich zu versehen ist. Sie hält für das Mindeste, womit hoffentlich auszureichen ist,
die sämtlichen 36 Unterofficiere des activen Contingents und 96 Gemeine und nimmt
dabei an, daß die meisten Thorwachen bloß durch einen Unterofficier zu besetzen,
einige davon aber, als das Osterthor wegen des Detentions-Gefängnisses, das Ste-
phanitor wegen des Werkhauses, so wie das Theermagazin wenigstens mit einer Wache
von 3 Mann zu versehen, die Hauptwache aber stärker als bisher und wenigstens
mit 21 Mann zu besetzen wäre, um bei der gänzlichen Entblößung der übrigen
Wachen, bei Störungen der Ordnung in den Straßen, in öffentlichen und Privathäu-
fern, bei Arretirungen, Feuersbrünsten u. s. w., den Anforderungen der Behörden

Achtung und Gehorsam zu sichern. Dies würde täglich 30 Mann und bei 2 freien Nächten 90 Mann und mit Zuziehung von durchschnittlich 6 Kranken 96 Mann erfordern.

Die Beurlaubung eines Theils der Unterofficiere ist nicht füglich zulässig, weil diese Leute nicht, so wie die Gemeinen, auf einen andern Erwerb hingewiesen werden können, die beständige Beibehaltung derselben im Dienste empfiehlt sich aber deshalb um so mehr, als sie uns in den Stand setzt, zugleich den Cadre der Reserve damit zu beschaffen, zu dessen Completirung nöthigenfalls tüchtige Leute aus den Gemeinen in die Reihe der Unterofficiere versetzt und Officiere aus dem activen Bataillon genommen und durch Avancement ergänzt werden können.

Wenn gleich nun voranzusehen ist, daß bei so bedeutender Beschränkung der für den innern Dienst bestimmten Mannschaft die Hülfe der Bürgerwehr öfter als es bisher geschehen ist, in Anspruch genommen werden dürfte, so glaubt die Deputation doch der ansehnlichen damit verknüpften Ersparung wegen den Versuch empfehlen zu müssen, ob damit auszukommen sey und hofft, daß derselbe sich bewähren werde.

Bei diesem Bestande wird das bisherige Verhältniß, wonach dem Officiere ein dienstfreier Mann zu seiner Bedienung gestattet war, aufhören, und dafür eine billige Vergütung an die Stelle treten müssen.

Die ganze übrige Mannschaft an Gemeinen würde sodann während 11 Monaten im Jahre zu beurlauben seyn, und nur während eines Monates einberufen werden, um sich in den Waffen zu üben, die jährlich neu eintretenden auf etwa 90 Mann zu schätzenden Dienstpflichtigen würden aber außerdem auf 4 bis 6 Wochen zusammen kommen müssen, um die ersten Rudimente des Dienstes zu lernen, so wie gleichfalls im ersten Jahre, wo so viele Ungediente aus allen 5 Dienstjahren zusammen kommen werden, ein Zeitraum von 4 bis 6 Wochen außer dem Uebungs-Monate erforderlich seyn wird, um das ganze Contingent zu organisiren und demselben die ersten Einübungen zu ertheilen.

Da außer dem Vortheile, unser Bundes-Contingent immer in Bereitschaft zu haben, mit der Einführung der Wehrpflicht auch eine Ersparung für die Staats-Casse bezweckt wird, so hält die Deputation es für ihre Pflicht, die nicht unbedeutenden Kosten des Musil-Corps in Anregung zu bringen. Sie hält zwar die Beibehaltung eines Instituts, das wie dieses dem moralischen Bestand des Officiers und Soldaten im Kriege wie im Frieden einen wesentlichen Anhalts-Punct verleiht, für sehr wünschenswerth, um so mehr, als in unserm Publico überhaupt eine wohlverdiente Liebhaberei dafür Statt findet, und wenn das Musil-Corps aufgehoben oder zerstreut würde, für alle Freunde der Musil und jede musikalische Unterhaltung, es sey im Schauspiele, in Concerten u. s. w., ein vielleicht unerfklärlicher Verlust daraus hervorgehen würde. Bei dem bedeutenden Kostenaufwande aber, den dasselbe dem Staate, abgesehen von der ansehnlichen Summe, welche durch Privat-Subscription für dasselbe aufgebracht wird, verursacht, glaubt sie eines desfallsigen Vorschlags sich enthalten und

und nur aufmerksam auf die Sache machen zu müssen, damit eine Vereinbarung zwischen Rath und Bürgerschaft erfolge, ob das Musik-Corps in seinem gegenwärtigen Zustande beizubehalten sey oder nicht. Sie kann dabei jedoch auch nicht unerwähnt lassen, daß das Personal desselben, meistens aus Familien-Vätern bestehend, unstreitig auf die Rücksicht Anspruch hat, zu welcher eine 18jährige tadellose Dienstzeit, zwei mitgemachte Feldzüge und die in diesem Jahre bewiesene Bereitwilligkeit, die Mühe und Gefahr eines dritten zu theilen, berechtigen.

Die Deputation hat zwei Etats über die künftigen jährlichen Kosten unseres activen Contingents in Friedenszeit, wenn dasselbe durch Wehrpflichtige vollständig aufgestellt und die Beurlaubung in vorgeschlagener Maasse vorgenommen wird, anfertigen lassen, die sie hiemit unter a. und b. vorzulegen sich beehrt. Der Etat a. enthält die Kosten, wenn die Musik beibehalten wird, der Etat b. den Verlauf derselben ohne die Musik.

Unter Anlagen
a. b.

Jener ergiebt eine Summe von Rth. 33,867 : 36 Gr.
dieser — — — — — : 32,250 : — :

Unser bisheriger Friedens-Etat hat gekostet:

1819..... Rth. 41,987 : 53 Gr.	1826..... Rth. 39,122 : 6 Gr.
1820..... : 45,788 : 47 :	1827..... : 41,405 : 22 :
1821..... : 39,629 : 33 :	1828..... : 48,593 : 29 :
1822..... : 38,088 : 64 :	1829..... : 43,599 : 54 :
1823..... : 38,772 : 50 :	1830..... : 46,419 : 56 :
1824..... : 44,340 : 47 :	Nachbewilligung
1825..... : 40,743 : 36 :	für 1830..... : 2,500 : — :

mithin nach einem 12jährigen Durchschnitte jährlich 42,582 Rthlr. 47 Gr.

Die Aufstellung des gesammten Contingents durch Wehrpflichtige würde demnach, wenn auch das Musik-Corps beibehalten wird, uns gegen den bisherigen Friedensstand eine Ersparung von circa 8,700 Rthlr. zuwege bringen, und wenn auch für Entschädigung der Officiere, wegen ihrer bisherigen Diener und für andere unvorhergesehene Fälle, von dieser Summe noch etwas abgesetzt werden muß, so dürfte auf der andern Seite die Ersparung der einen Caserne am Hohenthore, deren Unterhaltung sehr kostbar ist, die Aufwendung dafür einigermaßen ausgleichen. Die Ersparung wird aber größer, wenn man den Vortheil in Anschlag bringt, daß die ganze Mannschaft jederzeit erforderlichen Falls zusammen gerufen werden, und auch wieder entlassen werden kann, während dieses Jahr die Ergänzung unsers Bataillons allein an Handgeld und Bekleidung 9,500 Rthlr. gekostet hat, welche ganz und 1,400 Rthlr. monatlich für Sold und Verpflegung, welche größtentheils erspart worden wären, wenn wir die Mannschaft hätten beurlauben können.

II. Stellvertretung und

III. Reserve-Fond.

Die in den früheren Jahren über diese beiden Theile des der Deputation erteilten Commissorii gepflogenen Verhandlungen, auf welche hier zurück zu

gehen sie sich erlauben muß, scheinen zu ergeben, daß man sich dieselben als eng mit einander zusammen hängend gedacht, oder doch geglaubt habe, daß sie in der Ausführung in enge Verbindung mit einander zu bringen seyen; die Deputation hat aber nach reifer Prüfung zu der Ansicht gelangen müssen, daß es zwar thunlich seyn werde, die erstere allein, hoffentlich zur Zufriedenheit des Publicums, zu ordnen und die Bestimmungen darüber durch eine gemeinschaftliche Deputation in Ausführung bringen zu lassen, daß es aber schwer, ja unausführbar seyn werde, die Anschaffung eines Reserve-Fonds unmittelbar mit derselben in Verbindung zu bringen und daß, wenn ein solcher gestiftet werden sollte, durch anderweite Mittel dafür gesorgt werden müsse.

Es war bei ihren Berathungen zuerst in Erinnerung gekommen, ob in Gemäßheit früherer Pläne, die jungen Pflichtigen außer der persönlichen Last, welche die Wehrpflicht ihnen auferlegt, mit einer Geld-Abgabe zu besteuern seyen, die den Zweck haben würde, den durchs Loos zum wirklichen Dienst Berufenen eine so bedeutende Sold-Zulage zu verschaffen, daß die Unbemittelten dadurch gereizt würden, sich dem Waffendienste zu widmen, und in sofern sie selbst das Loos nicht trifft, als Stellvertreter zu dienen. In der Grund-Idee zu diesen Plänen war davon ausgegangen, daß zum Dienste in unserm Contingent jährlich etwa 85 bis 90 junge Pflichtige zu berufen seyn werden, während der Zuwachs an junger Mannschaft jedes Jahr auf das Dreifache dieser Zahl anzuschlagen ist, und daß die von der freibleibenden Mannschaft zu hebende Abgabe theils zur Sold-Erhöhung für die Dienenden, theils zum Reserve-Fond verwandt werden könne.

Ein Beispiel in Zahlen wird die Sache am besten erläutern:

Jedem Wehrpflichtigen wird eine Abgabe von 10 Rthlr. jährlich aufgelegt, macht für 5 Dienstjahre 50 Rthlr. Jedes Dienstjahr liefert 270 Pflichtige — die 5 Pflichtigkeitsjahre folglich 1350 Mann. — Die Abgabe dieser 1350 Mann à 10 Rthlr. beträgt jährlich	13,500 Rr.
wenn davon den 450 dienenden jährlich 25 Rthlr. gegeben werden	11,250 :
so bleibt für den Reserve-Fond jährlich	2,250 Rr.

Damit würde nun ein Fond, allerdings gebildet werden, um in Kriegszeit, wo die Stellvertretung theurer als im Frieden zu seyn erwartet wird, dieselbe auch den weniger Bemittelten zugänglich zu machen. Wie ist aber eine solche Verfügung durchzuführen? Die Abgabe muß entweder auf freier Uebereinkunft unter den Wehrpflichtigen beruhen oder gezwungen und vom Staate auferlegt seyn. Im ersteren Falle werden viele, vielleicht die meisten Wehrpflichtigen der Vereinbarung sich nicht anschließen können, weil sie, wenn das Loos sie nicht trifft, wo sie durch die Soldzulage Entschädigung für ihren Beitrag erhalten, diesen nicht zu zahlen im Stande sind, und im letzteren Falle würde die Wehrpflicht im eigentlichen Sinne von einer persönlichen in eine Geldlast umgewandelt, die den Reichen wie den Armen in gleichem Maaße

Maasse treffend, eben dadurch eine ungerechte, für den Reichen und Wohlhabenden sehr leicht zu tragen, für den Armen und Unbemittelten in vielen Fällen unerschwinglich seyn würde.

Gleicherweise hält es die Deputation, wenn man nach den im Convente vom 20. December 1822 eingereichten Plänen verfahren wollte, welchen gemäß beabsichtigt ward, daß die Stellvertretungs-Deputation für diejenigen Wehrpflichtigen, welche des Loosens überhoben seyn und gleich von vorn herein eine Prämie für eventuelle Stellvertretung zahlen wollen, die Loosung übernehmen solle, um aus dem Ueberschusse der dafür zu zahlenden Prämien einen Reserve-Fond zu bilden, für unausbleiblich, daß wenn die Prämie — was doch zur Bildung desselben erforderlich wäre — um ein bedeutendes höher gesetzt würde, als die wirklichen Kosten, die Wirksamkeit der Deputation in der beabsichtigten Allgemeinheit bald gelähmt werden, mithin die Möglichkeit der Anschaffung des Fonds verschwinden würde.

Sie glaubt dagegen, daß wenn die Stellvertretungs-Deputation niedergelegt und ein Reglement für dieselbe vereinbart wird, doch jedem Einzelnen die Freiheit bleiben müsse, selbst für seinen Stellvertreter zu sorgen, wenn er dieses vorzieht, und daß diese Freiheit um so weniger beschränkt werden dürfe, als der Staatsbürger der Natur des Wehrpflichtigkeits-Gesetzes gemäß, zwar zum Dienste, es sey persönlich oder durch Stellvertreter, verpflichtet ist, aber nicht genöthigt werden kann, eines Vortheils halber, der den Pflichtigen späterer Jahre zufließen würde, mehr für den Stellvertreter zu bezahlen, als wozu er denselben anzuschaffen im Stande ist. Gäbe nun aber z. B. die Deputation dem Stellvertreter 30 Rthlr. fürs Dienstjahr und ließe sich 40 Rthlr. von dem Pflichtigen bezahlen, so würden viele der Letzteren sich gar an die Deputation nicht wenden. Es würde vielmehr, da vorauszusehen ist, daß besonders in Friedenszeit ein einigermaßen fester Preis für die Stellvertretung sich bilden wird, sich zeigen, daß einzelne Bürger, indem sie den Stellvertretern etwas mehr als die Deputation ausloben, dieser die besten Leute wegnehmen, so daß die Wirksamkeit derselben theils hiedurch, theils durch die größeren Kosten, welche den an die Deputation sich wendenden Bürgern erwachsen, mehr und mehr untergraben werden würde.

Es folgt daraus, daß um die Wirksamkeit der Stellvertretungs-Deputation so gemeinnützig als möglich zu machen, dieselbe von den Vertretenen sich nicht mehr bezahlen lassen müsse, als was sie selbst bezahlt, nur allein dadurch kann sie das Vertrauen des Publikums in vollem Maasse gewinnen und als Central-Behörde, an welche Wehrpflichtige und Stellvertreter sich wenden, um ihre verschiedenen Zwecke erfüllt zu sehen, den Letzteren mit völliger Sicherheit dasjenige ausloben, was ihnen für ihren Dienst gebührt, den Vertretenen aber durch consequente Gleichheit im Verfahren, die Kosten möglichst erleichtern und ihnen die Sicherheit verschaffen, daß die von dem Stellvertreter übernommene Verpflichtung erfüllt werde.

Es ist dabei nicht auszuschließen, daß die Stellvertretungs-Deputation für diejenigen Pflichtigen, welche des Loosens überhoben seyn wollen, die Loosung überneh-

men könne. Vielmehr dürfte dadurch ein sehr wesentlicher und wünschenswerther Theil der Functionen der Stellvertretungs-Deputation gebildet werden und die dabei zu beobachtende Proceedur sich folgendermaßen gestalten: Wenn z. B. bei der Deputation 100 junge Leute eines Pfllichtigkeitsjahres sich melden, um ihr die Ziehung des Looses zu überlassen, so wird nach den wahrscheinlich zu machenden Erfahrungen, etwa 36 Mann aus diesen 100 das Loos zum Dienst treffen. Die Kosten der Stellvertretung für diese 36 Mann, nach dem ohne Zweifel sich bildenden Preise, werden die Summe bilden, welche von den 100 zu gleichen Theilen zu bezahlen sind. Die demnach von jedem zu bezahlende Prämie wird die Deputation, um so viel wie möglich vor Nachforderungen sicher zu seyn, um 20 bis 25 pCt. vergrößern und außer dieser Zahlung von jedem der 100 — einen Revers sich geben lassen, um etwa doch noch erforderliche Nachzahlungen zu leisten, alsdann über die so empfangenen Zahlungen und dafür gehabte Ausgaben eine Rechnung bis zum Ende sämmtlicher Dienstjahre führen und den Ueberschuß gleichmäßig wieder an jeden der 100 Wehrpflichtigen zurückzahlen.

Es ist begreiflicherweise nicht möglich im Voraus zu bestimmen, wie hoch die Kosten eines Stellvertreters sich belaufen werden, die bisherigen Erfahrungen aber, und namentlich diejenigen, welche bei der letzten Werbung hinsichtlich des bedeutenden Zudrangs zum Militärdienst gemacht worden, scheinen zu der Voraussetzung zu berechtigen, daß diejenigen Wehrpflichtigen, welche der Stellvertretungs-Deputation die Loosung überlassen, mit einer Abgabe an dieselbe auskommen dürften, welche die Summe von 10 bis 15 Rthln. jährlich nicht übersteigen wird. Der eben gedachte große Zudrang zur Werbung, namentlich von Bremischen Angehörigen, veranlaßt denn auch den Wunsch auszusprechen, daß die Stellvertretungs-Deputation bei der Auswahl der Stellvertreter das sittliche Betragen der dazu sich meldenden Subjecte mit möglichster Strenge berücksichtigen möge, damit nicht dem moralischen und sittlichen Zustande unseres Contingents von vorn herein durch ein zu großes Trachten nach Wohlfeilheit der Stellvertretung, und damit auch nicht der sittlichen Wohlfahrt derjenigen Wehrpflichtigen, welche sich nicht vertreten lassen können, geschadet werde.

Wenn nun solchergestalt die Stellvertretungs-Deputation nicht mehr einnimmt als was sie ausgiebt, folglich aus einem Ueberschusse derselben kein Reserve-Fond gebildet werden kann, so fragt es sich, aus welchen Mitteln derselbe zu nehmen sey. Es ist in Anregung gekommen, ob derselbe theilweise durch eine Abgabe zu fundiren sey, welche kinderlosen Eltern und unverheiratheten über das Alter der Wehrpflichtigkeit vorgerückten Männern aufgelegt würde. Diese Idee scheint auf den ersten Blick das für sich zu haben, daß diese Personen von dem Drucke der persönlichen Last der Wehrpflicht nichts empfinden und daher vielleicht zu einer pecuniären Beisteuer für dieselbe herangezogen werden könnten. Nach diesem Grundsatz aber könnte man eben sowohl diejenigen Eltern, welche bloß Töchter und keine Söhne, oder diejenigen, welche das Unglück gehabt haben, ihre Kinder vor dem Alter der Wehrpflicht zu verlieren, heranziehen, und so würde es in dem Abwägen der Verhältnisse gegen einander kein Ende geben. Jedensfalls würde eine solche Abgabe viel Gehässiges haben und scheint sich daher um so weniger zu empfehlen, als es überhaupt sehr schwer werden dürfte,

dürfte, einen irgend gerechten Maaßstab für die richtige Anpassung derselben an die Vermögensverhältnisse der Einzelnen zu finden.

Es bietet aber außerdem kein anderes Mittel sich dar und die Deputation weiß keines zu empfehlen als die General-Casse selbst. Der Staat beabsichtigt mit der veränderten Organisation des Contingents 1) seine Instandsetzung zur Genüfung der Militairpflicht gegen den Deutschen Bund, welche durch das Werb-System in Ausföhrung gebracht, uns jährlich noch 20 bis 24,000 Rthlr. mehr als bisher kosten würde. 2) Eine Ersparung gegen die bisherige Friedensausgabe, und beides wird in vollem Maaße erreicht, indem die bisherige pecuniäre Militair-Last des Staats theils auf die Schultern seiner einzelnen Bürger gewälzt wird.

Wenn der Staat zu dieser letztern Maaßregel ein Recht hat, ja durch die bundesgesetzlichen Bestimmungen dazu verpflichtet zu seyn scheint, die dadurch bewirkte Ersparung aber indirect, wenigstens dem einzelnen Bürger, wieder zu gute kommt, so dürfte es zweckmäßig seyn, statt irgend eine besondere Abgabe zu schaffen, einen Theil dieser Ersparung auf die Stiftung des Reserve-Fonds zu verwenden, um so mehr als schon die frühern Berathungen über diesen Gegenstand zu dem Vorschlage geführt haben, eine gewisse Summe jährlich zur Erleichterung der Dienstpflicht auszusetzen.

Die Deputation erlaubt sich daher den Vorschlag, daß jährlich eine Summe von 4,000 Rthlr. zur Bildung des Reserve-Fonds ausgesetzt und auf die General-Casse angewiesen werde. Dieser Fond würde gleich dem Schuldentilgungs-Fond unabhängig zu verwalten, das in denselben fließende Capital zur Friedenszeit in Bremischen Staatspapieren anzulegen, auch die Zinsen zum Capital zu schlagen seyn, wodurch derselbe in 18 Friedensjahren auf 100,000 Rt., in 28 Jahren auf 200,000 Rt. gebracht würde. Wäre derselbe auf einen höheren Standpunkt, als erforderlich gehalten wird, angewachsen, so würden Rath und Bürgerschaft über das Aufhören weiterer Zuflüsse zu beschließen haben, eventualiter einen Theil desselben dem Schuldentilgungs-Fond zuweisen.

In Kriegszeit würde die jährlich einzuzahlende Summe von 4,000 Rthlr. nebst den jährlichen Zinsen des aufgelaufenen Capitals, so lange bis Rath und Bürgerschaft anders beschließen, unter sämtliche Dienende, — Wehrpflichtige sowohl als Stellvertreter, — als Soldzulage oder Prämie für gutes Betragen vertheilt, jedoch erst nach beendigter Dienstzeit eines jeden an dieselben ausbezahlt werden.

Die Deputation erlaubt sich nunmehr, den Entwurf zu einem Stellvertretungs-Regulativ vorzulegen, wobei sie die im Convente vom 15. April 1825 eingereichten Materialien benutzt und diejenigen Abänderungen gemacht hat, welche die vorstehend entwickelten Ansichten erforderlich zu machen scheinen. Sie begleitet denselben mit folgenden Bemerkungen:

Unter-Anlage e.

Es ist in der Wehrpflichtigkeits-Ordnung vorgeschrieben, daß die Contracte mit den Stellvertretern der Militair-Deputation vorzulegen und die darin ausgelobten

Entschädigungs-Summen bei derselben zu deponiren seyen. Es wird sich empfehlen, diese Verfügung, nachdem eine Stellvertretungs-Deputation eingesetzt worden, auf letztere zu übertragen, um auch diejenigen Personen, welche bei Anschaffung von Stellvertretern sich der Mitwirkung der Deputation nicht bedienen wollen, in ein Aufsichtsverhältniß zu derselben zu bringen und Processen zwischen Vertretern und Vertretenen vorzubeugen. Hinsichtlich derjenigen Pflichten, welche sich an die Deputation wenden, um Vertreter zu bekommen, scheint es zwar einerseits, daß es zur Erleichterung derselben gereichen werde, wenn die Deputation autorisirt werden könnte, die von denselben zu bezahlende Quote nur terminweise jedes Jahr einzufordern, auf der andern Seite aber dürfte diese Bewilligung die Deputation großen Ausfällen zum Nachtheil der übrigen Vertretenen exponiren und wenn die terminweise Zahlung unter Bürgschaft gestattet würde, eine große Belästigung derselben und große Unzuverlässigkeit in der Erhebung und dem Eingange der Gelder herbei geführt werden. Es ist daher in dem Entwurfe die Baarzahlung auch dieser Classe von Vertretenen zur Pflicht gemacht, indem zu erwarten ist, daß wenn die Stellvertretungs-Deputation nach einiger Erfahrung in der Sache, mit weniger Strenge zu Werke gehen zu können glauben sollte, dieselbe nicht unterlassen wird, geeignete Vorschläge deshalb zu machen.

Dagegen erscheint es nothwendig die Bestimmung zu treffen, daß dem Stellvertreter in Friedenszeit wenigstens ein Theil des Vertretungsgeldes jährlich ausbezahlt werden könne. So wahrscheinlich es ist, daß in Friedensjahren die Stellvertreter wohlfeil seyn werden, so könnte doch der Umstand, daß die Mehrzahl der zum Dienst Berufenen wieder beurlaubt wird, gerade deshalb zur Vertheuerung führen, weil der Stellvertreter während der 11 Ueblaus-Monate des Soldes und der Verpflegung entbehrt. Man wird zwar denselben gern unter der Zahl derjenigen behalten, welche den stehenden Dienst zu verrichten haben, jedoch die wirklich eingetretenen Dienstpflichtigen, in sofern sie den Garnisons- und Wachdienst zu thun wünschen, nicht ganz davon zurück weisen können. Es wird daher der Deputation überlassen werden müssen, den Umständen nach dem Stellvertreter während der Friedenszeit einen Theil des Geldes in jährlichen Terminen auszuzahlen.

Es ist auch bei den Berathungen in Frage gekommen, ob der Stellvertretungs-Deputation zu empfehlen sey, für Kriegs- und Friedensjahre ein verschiedenes Vertretungsgeld zu stipuliren. Es wurde aber für zweckmäßig befunden, davon nichts zu erwähnen, weil der Soldat in Kriegszeiten sowohl durch die Feldzulage als durch den Zuschuß aus dem Reserve-Fond besser gestellt wird, so daß der Stellvertreter schon dadurch im Kriege eine größere Entschädigung erhält; daß aber, was auch über die jährliche Auszahlung der Vertretungsgelder beliebt werde, der Zuschuß aus dem Reserve-Fond erst nach beendigter Dienstzeit demselben, so wie jedem andern Pflichtigen, oder falls er während der Zeit sterben oder vor dem Feinde bleiben sollte, seinen Erben ausgezahlt werden müsse. Hiernach ist bei der Entwerfung des Regulativs verfahren worden, zu dessen weiterer Ausbildung die practische Erfahrung unstreitig den besten Leitfaden liefern wird.

Sollten nun die in vorliegendem Berichte der Deputation entwickelten Ansichten im Allgemeinen gebilligt werden, so giebt sie die folgenden Beschlüsse anheim:

- 1) Die Wehrpflichtigkeits-Ordnung wird vom 1. Januar 1832 an in ihrer vollen Ausdehnung in Ausführung gebracht, um allein durch dieselbe, statt der bisherigen Werbung, unser Bundes-Contingent aufzustellen.
- 2) Es wird eine gemeinschaftliche Deputation aus Rath und Bürgerschaft für die wegen der Stellvertretung vereinbarten Beschlüsse niedergesetzt und dieselbe beauftragt, sofort die erforderlichen Vorbereitungen zu treffen, um mit dem Eintritte des obigen Zeitpuncts ihre Functionen vertreten zu können.
- 3) Es wird die zu vereinbarende Summe für den Reserve-Fond bewilligt und der Deputation zur Verwaltung überwiesen.
- 4) Bis zum 1. Januar 1832 werden die Listen der Wehrpflichtigen, deren Dienstzeit mit Ausgang der Jahre 1832, 33, 34, 35, 36 sich endigt, aufgemacht und demnächst die Loosung veranstaltet.
- 5) Aus jedem dieser 5 Jahre wird nach Maaßgabe der Wehrpflichtigkeits-Ordnung der 5te Theil der Mannschaft gezogen, welcher erforderlich ist, um unser Contingent auf die bundesgesetzliche Stärke zu bringen.
- 6) Die gemeine Mannschaft des Contingents, nachdem es neu organisiert worden, wird bis auf weitere Beschlüsse bis auf 96 Mann, welche beständig im Dienste bleiben, während 11 Monaten beurlaubt, in sofern ihre Dienstpflicht nicht auf längere Zeitdauer in Anspruch genommen werden muß.
- 7) Die Militair-Deputation wird beauftragt, unter Zuziehung des Chefs des Bataillons und sonstiger geeigneter Officiere desselben zu berathen, zu welcher Zeit die neue Organisation vorzunehmen sey und darüber baldigst zu berichten, damit dieselbe gegen Ablauf der jetzt noch bestehenden Capitulation des alten Stammes beschafft seyn und derselbe entlassen werden könne.

Unter: Anlage a. zu B.

G t a t

der

Unterhaltungskosten des Bremisch-Hanseatisch. Contingents
mit dem bisherigen Musik-Bestande.

Manns- zahl.	I. Sold.	Monatlich	
		Rthlr.	Gr.
1	Major	120	—
1	Hauptmann als Quartiermeister	35	—
1	Oberlieutenant als Adjutant	30	—
1	Arzt	25	—
1	Bataillons-Tambour	5	—
16	Musikmeister und 15 Musici à 5 Rt.	80	—
1	Staabs-hornist	7	36
3	Hauptleute à 60 Rt.	180	—
1	Hauptmann à 45 =	45	—
2	Oberlieutenants à 30 =	60	—
4	* Unterlieutenants à 25 =	100	—
3	Feldwebel à 10 =	30	—
8	Sergeanten à 7 =	56	—
3	Fouriere à 8 =	24	—
6	1 Oberjäger à 7 = 5 à 5 Rt.	32	—
16	Corporale à 5 =	80	—
6	Hornisten à 3½ =	21	—
6	Tamboure à 3 =	18	—
96	Soldaten u. Jäger à 2½ =	240	—
176		1188	36
	Jährlich	14262	—
	Dem Auditeur jährlich	100	—
309	Beurlaubte für 1 Monat Exercier-Zeit à 2½ Rt.	772	36
	Darunter 85 Mann jährlich neu eintretende noch 1 Monat zum Exercieren mehr à 2½ Rt.	212	36
485	Mann	15347	—
	* Der fünfte Unterlieutenant hat bis jetzt nur die Besoldung eines Sergeanten.		

II. Ver.

II. Verpflegung und Casernirung.

Nach der Durchschnittsberechnung kommen dafür auf den Mann 59½ Rt. jährlich.

Der vorstehend berechnete permanent Dienstthuende Bestand — nach Abrechnung des Arztes — 175 Mann, würde also kosten à 59½ Rt.

309 Beurlaubte für 1 Monat à 4 Rt. 69 Gr.

Dieselben wegen fehlenden Raumes zum Schlafen und Menage-Zulage à 2½ Rt. monatlich für 1 Monat. .

Darunter 85 Neu-Eintretende 1 Monat Exercierzeit à 4 Rt. 69 Gr.

Jährlich.

Rthlr.

Gr.

10412 36

1532 9

772 36

421 33

13138 42

III. Bekleidung.

Für die vorstehend berechnete permanent Dienstthuende Mannschaft nach der Durchschnittsberechnung früherer Jahre (exclus. Officiere und Arzt) 162 Mann à 24 Rt. 4 Gr. jährlich.

309 Beurlaubte zu ½ der Durchschnittssumme, 4 Rt. 58 Gr. pr. Mann.

Jährlich.

3897 —

1484 66

5381 66

Recapitulation.

I. Sold.

II. Verpflegung und Casernirung.

III. Bekleidung.

Summa jährlich.

15347 —

13138 42

5381 66

33867 36

Bremen, den 28. October 1831.

E. A. Lackmann,
Hauptmann.

Unter: Anlage b. zu B.

E t a t
der
Unterhaltungskosten des Bremisch-Hanseatisch. Contingents
ohne den bisherigen Musil-Bestand.

Mannszahl.	I. Sold.	Monatlich	
		Rthlr.	Gr.
1	Major	120	—
1	Hauptmann als Quartiermeister	35	—
1	Oberlieutenant als Adjutant	30	—
1	Arzt	25	—
1	Bataillons-Tambour	5	—
1	Staabs-hornist	7	36
3	Hauptleute à 60 Rtl.	180	—
1	Hauptmann à 45 =	45	—
2	Oberlieutenants à 30 =	60	—
4	* Unterlieutenants à 25 =	100	—
3	Feldwebel à 10 =	30	—
8	Sergeanten à 7 =	56	—
3	Fouriere à 8 =	24	—
6	1 Oberjäger à 7 = 5 à 5 Rtl.	32	—
16	Corporale à 5 =	80	—
10	Hornisten à 3½ =	35	—
6	Tamboure à 3 =	18	—
96	Soldaten u. Jäger à 2½ =	240	—
		1122	36
	Jährlich	13470	—
	Dem Auditeur jährlich	100	—
321	Beurlaubte für 1 Monat Exercier-Zeit à 2½ Rtl. pr. Mon. Darunter 85 Mann jährlich Neu-Eintretende noch 1 Monat zum Exercieren mehr à 2½ Rtl.	802	36
		212	36
485	Mann	14585	—

* Der fünfte Unterlieutenant hat bis jetzt nur die Befoldung eines Sergeanten.

II. Verpflegung und Casernirung.

Nach der Durchschnittsberechnung kommen dafür auf den Mann 59½ Rt. jährlich.

Der vorstehend berechnete permanent Dienstthuende Bestand — nach Abrechnung des Arztes — 163 Mann, würde also kosten à 59½ Rt.

321 Beurlaubte für 1 Monat à 4 Rt. 69 Gr.

Dieselben wegen fehlenden Raumes zum Schlafen und Menage-Zulage à 2½ Rt. monatlich, für 1 Monat..

Darunter 85 Neu-Eintretende 1 Monat mehr Exercierzeit à 4 Rt. 69 Gr.

Jährlich.....

Rthlr. Gr.

9698 36

1591 45

802 36

421 33

12514 6

III. Bekleidung.

Für die vorstehend berechnete permanent Dienstthuende Mannschaft nach der Durchschnittsberechnung früherer Jahre (exclus. Officiere und Arzt) 150 Mann à 24 Rt. 4 Gr.

321 Beurlaubte zu ½ der Durchschnittssumme, 4 Rt. 58 Gr. pr. Mann.

Jährlich.....

3608 24

1542 42

5150 66

Recapitulation.

I. Sold 14585 —

II. Verpflegung und Casernirung..... 12514 6

III. Bekleidung..... 5150 66

Summa jährlich..... 32250 —

Bremen, den 28. October 1831.

E. A. Packemann,
Hauptmann.

Unter: Anlage c. zu B.

E n t w u r f

§ II

einem Stellvertretungs = Regulativ.

§. 1. Es wird eine Stellvertretungs-Deputation angeordnet, bestehend aus zwei Mitgliedern des Senats und vier auf dem Convente gewählten Bürgern. Von den letzten tritt jährlich der älteste nach der Zeit der Erwählung aus und wird durch einen im ersten Convente jedes Jahrs neu zu Erwählenden ersetzt. Bei den für die erste Organisation dieser Deputation anfangs gleichzeitig Erwählten geschieht das Aus-treten nach dem Lebensalter. Die Mitglieder können nicht zugleich in der Militair-Deputation fungiren.

§. 2. Die Deputation wird die Anmeldungen derer annehmen, welche sich zu Stellvertretern erbieten, so wie derjenigen Wehrpflichtigen, welche sich vertreten zu lassen wünschen. In sofern diese die ganze Besorgung der Deputation zu überlassen vorziehen, wird dieselbe die Stellvertreter für sie stellen, und gemäß der weiter unten folgenden Bestimmungen den Preis berechnen, welcher dafür zu bezahlen seyn wird. Mit den Stellvertretern wird sie möglichst gleichförmige Contracte abschließen. Sie wird auch denjenigen Wehrpflichtigen, welche selbst zu contrahiren wünschen, taugliche Vertreter nachzuweisen suchen und die Contracte darüber aufnehmen, jedoch für diese erst sorgen, wenn diejenigen, welche ihr die Contrahirung überlassen haben, vertreten sind. Sollte der unverhoffte Fall eintreten, daß sich nicht Stellvertreter genug fänden, so haben diejenigen Wehrpflichtigen, welche sich zuerst gemeldet, den Vorzug.

Auch für solche Wehrpflichtige, welche nach ihrer Nummer nicht unmittelbar zum activen Dienst berufen worden, wird sie, wenn es gewünscht wird, für den eventuellen Fall der Einberufung Stellvertreter zu besorgen suchen, wobei aber der Preis von der Wahrscheinlichkeit zur Einberufung und von den Umständen, welche die Anschaffung solcher Stellvertreter möglich machen, abhängig seyn wird.

§. 3. Jeder Wehrpflichtige, welcher ohne Mitwirkung der Deputation einen Privat-Vertrag mit einem von der Militair-Deputation tüchtig befundenen Stellvertreter eingegangen ist, hat eine beglaubigte Abschrift eines solchen, immer schriftlich abzufassenden, Vertrags der Stellvertretungs-Deputation mitzutheilen und die stipulirte Entschädigungssumme baar bei derselben zu deponiren. Mit Auszahlung dieses Geldes wird sie nach Maafgabe des Art. 9 der Verordnung über die Wehrpflichtigkeit, auf den Grund einer Bescheinigung der Militair-Deputation verfahren.

§. 4. Die Deputation hat auch die Bestimmung und die Befugniß, für diejenigen Wehrpflichtigen, welche vor der Loosung sich auch von dieser zu befreien wünschen, die eventuelle Verpflichtung zur Stellung eines Vertreters mittelst einer angemessenen, von der Deputation nach festzusetzenden Regeln zu bestimmenden Entschädigungssumme zu übernehmen. Für diese Wehrpflichtigen übernimmt die Deputation die Ziehung des Looses, und wird mithin jedesmal so viel Loose zu ziehen haben, als Wehrpflichtige sich bei ihr abgefunden. Sie hat die Verbindlichkeit, für diejenigen Nummern, deren Inhaber zum Dienst berufen worden, sogleich taugliche Stellvertreter zu

zu stellen, und übernimmt eventuell die gleiche Verpflichtung für die von ihr gezogenen höheren Nummern, falls deren Inhaber später einberufen werden sollten.

Die Deputation tritt also dem Staate gegenüber ganz in die Stelle dieser einzelnen Wehrpflichtigen, die jedoch der Staat von der persönlichen Dienstpflicht erst dann freispricht, wenn die Deputation erklärt, daß sie zur Anschaffung der erforderlichen Stellvertreter im Stande sey.

§. 5. Hinsichtlich der Bedingungen, welche die Deputation in Gemäßheit der vorstehenden mit Wehrpflichtigen, oder deren Eltern, Verwandten oder Vormündern eingehen mag, wird angenommen:

- 1) daß dieselbe keinen höhern Preis von denselben erhebe, als sie in jedem Pflichtigkeits-Jahre mit Hinzurechnung der Vermaltungs- und anderer zufälliger Kosten durchschnittlich bezahlt. Um diesen Durchschnitts-Preis auszumitteln, werden
- 2) die in einem Jahre zur Loosung gekommenen Wehrpflichtigen, in sofern sie selbst loosen, und vermittelst der Deputation Stellvertreter besorgt zu haben wünschen, einen Complexus bilden, der an die Deputation eben so viel erlegt, als dieselbe für die Stellvertreter desselben auslobt. Die Summe des letzteren, über die Zahl der Vertretenen vertheilt, bildet den Beitrag eines jeden derselben, welcher sofort baar an die Deputation zu entrichten ist. Zur Bestreitung der gewöhnlichen und unvorhergesehenen Kosten, so wie zur Deckung von Ausfällen, wird dieselbe jedoch 10 pEt. überher erheben, über den ganzen Complexus bis zum Ablauf der Dienstjahre eine Rechnung führen, worin Einnahmen und Ausgaben nebst den Kosten gegen einander gestellt und am Ende der Dienstzeit der etwaige Ueberschuß unter die Betreffenden vertheilt werden.
- 3) Einen zweiten Complexus bilden diejenigen Wehrpflichtigen eines Jahres, welche der Deputation die Loosung überlassen, und die für ihre Abfindung mit derselben zu bezahlende Quote ergiebt sich aus der Zahl unter ihnen, welche nach der Loosung zum activen Dienst berufen und wofür die Stellung der Vertreter erforderlich wird, so wie aus dem diesen zu bezahlenden Preise. Da aber in diesem Complexu die Deputation in der Verbindlichkeit bleibt, auch für diejenigen Nummern, welche später zum Dienst gerufen werden könnten, Stellvertreter zu stellen, so wird dieselbe von den Interessenten 20 bis 30 pEt. überher erheben und außerdem von jedem derselben eine, erforderlichenfalls verbürgte Verpflichtung unterschreiben lassen, auch weitere Nachzahlungen, wenn sie nöthig werden sollten, zu leisten. Sie wird über den Complexus eines jeden Jahres Rechnung führen und nach beendigter Dienstzeit desselben den Ueberschuß unter die Betreffenden vertheilen.

Die Einzahlungen der Quoten sind pränumerando für alle 5 Jahre der Dienstzeit, und zwar binnen einem von der Deputation gleich bei der Anmeldung zu bestimmenden Termine zu leisten, und da dieselbe die Quote genau zu bestimmen nicht gleich im Stande seyn wird, so ist sie berechtigt, vor der definitiven Feststellung derselben nach dem Maasse, welches die Erfahrung ihr an die Hand geben wird, die Vorauszahlung zu fordern.

§. 6. Die Bezahlung des Vertretungsgeldes an die Stellvertreter geschieht in der Regel erst nach beendigter Dienstzeit. Da aber der Beurlaubung wegen in Friedenszeit oft der Fall statt haben kann, daß der Stellvertreter nur während eines Theils des Jahres Sold und Verpflegung vom Staate erhalte, so ist die Deputation berechtigt, demselben am Schlusse jedes Dienstjahres die Hälfte bis $\frac{3}{4}$ des Jahres: theils seines Vertretungsgeldes auszusahlen.

§. 7. Um in Kriegszeiten sowohl die Stellvertretungskosten für alle Classen zu erleichtern, als auch zugleich denjenigen Wehrpflichtigen, welche durch das Loos genöthigt, in den activen Dienst treten, eine Aufmunterung zukommen zu lassen, stiftet der Staat einen Fond, zu welchem die General-Casse jährlich 4000 Rthlr. hergiebt. Diese Summe wird in Bremischen Staatspapieren angelegt und die Zinsen in Friedenszeiten zu Capital geschlagen. In Kriegszeit hört diese Disposition auf und an deren Statt tritt die Bestimmung ein, daß die jährlich vom Staate herzugebenden 4000 Rthlr. nebst den Zinsen des bis dahin aufgelaufenen Fonds unter sämtliche ins Feld rückende Unteroffiziere und Gemeinen dergestalt vertheilt werden, daß nach der Zurückkunft aus dem Felde oder nach abgelaufener Dienstzeit ein Jeder seinen Antheil daran nach Maassgabe der Zeit, welche seinen Anspruch begründet, ausgezahlt erhalte. Jedenfalls wird dieser Anspruch durch gutes Betragen im Felde bedingt — Desertion und Vergehen, welche die Ausstossung vom Contingent zur Folge haben, heben denselben ganz auf.

Beim Ausbruche eines Krieges haben Rath und Bürgerschaft nach Billigkeit den Termin zu bestimmen, von wo an der Genuß dieser Vergütung anhebt. In der Regel wird es die Zeit seyn, wo das Contingent ins Feld rückt.

§. 8. Da eine lange Reihe von Friedensjahren diesen Fond sehr anschwellen wird, indem derselbe nach 18 Friedensjahren auf circa 100,000 Rthlr., nach 28 Jahren aber auf 200,000 Rthlr. angewachsen seyn würde; so werden Rath und Bürgerschaft nach Ablauf einer voraus zu bestimmenden Zeit sich zu vereinbaren haben, ob und in wie fern in der Wirksamkeit dieses Fonds Modificationen eintreten sollen oder nicht.

§. 9. Die Deputation wird über die verschiedenen ihr übertragenen Geschäfte besondere Bücher und Protocolle durch einen beeidigten Schreiber führen. Beglaubigte Auszüge aus diesen Protocollen sollen als öffentliche Documente angesehen werden, des Stempels aber nicht bedürfen.

§. 10. Ueber die Art und die angemessenste Zeit ihrer Wirksamkeit hat die Stellvertretungs-Deputation mit der Militair-Deputation sich um so mehr zu verständigen, als diese Wirksamkeit nur in sofern zulässig ist, wie die Militair-Deputation es mit der Erfüllung militairischer Zwecke, besonders wegen der Zulassung, der Auswege und der etwanigen Bevorzugung einzelner Stellvertreter verträglich findet. Auch dürfte es der Militair-Deputation überlassen bleiben, die Auszahlung des Zuschusses für die Kriegsjahre an gewisse, von dem Betragen der Dienenden abhängende Bedingungen zu knüpfen.

Anlage C.

mit Unter: Anlage a.
zu dem Antrage des Senats.

B e r i c h t

der

Finanz- und Reclamations-Deputation

über die

Abschätzung der Pagenthorner und Uthbremer Feldmarken.

Im Bürger-Convente vom 16. Juli 1830 (S. 171) wurde der Bericht der Finanz- und Reclamations-Deputation vorgelegt, worin dieselben das Resultat der Abschätzung oder Bonitirung der vorstädtischen Grundstücke mittheilten, und anheimstellten, ob die Grundsteuer für dieselben zu $1\frac{1}{2}$ oder 2 per Mille angesetzt werden solle, mit der Bemerkung, daß vermuthlich eine Revision und Rectification der dem Anscheine nach zu niedrig taxirten Pagenthorner und Uthbremer Feldmarken für nothwendig erachtet werden dürfte.

Die Ehreliebende Bürgerschaft bewilligte zwar die Erhebung der Grundsteuer zu $1\frac{1}{2}$ per Mille des taxirten Capitalwerths, sowohl der Vorstadt als der beiden bezeichneten Feldmarken, für das laufende Jahr (1830), verlangte aber die Umtaxirung dieser Feldmarken, die Ihr in Bezug der Angabe im Special-Budget No. 9 zu gering schien.

In diesem Special-Budget, welches eine Uebersicht des approximativen Capitalwerths der Grundstücke der Vorstädte Behufs Regulirung der Erbensteuer für 1830 befaßt, war nämlich der Flächeninhalt der beiden Feldmarken, deren Vermessung damals noch nicht beendigt war, auf circa 2500 Morgen und der Capitalwerth des Morgens auf wenigstens 400 Rthlr., also der beiden Feldmarken auf eine Million Thaler angeschlagen worden; dagegen hatte die Vermessung und Bonitirung zwar einen Flächeninhalt von 2748 Morgen, aber nur einen Capitalwerth von 468,116 Rthlr. ausgeliefert, welches daher rührte, daß die früheren Taxatoren Morgen mit Tagewerken verwechselt hatten, die etwa zwei Morgen enthalten, wodurch der präsumtive Anschlag doppelt so groß wurde als beabsichtigt war.

Die nasse Witterung des verflossenen Jahres, durch welche selbst ein Theil des Wiesenlandes unter Wasser stand, machte eine neue Bonitirung im Laufe des Jahres unmöglich, weshalb denn auch auf den Bericht der Finanz-Deputation bei dem Budget (S. 88) der Steuerbetrag für die Vorstadt auch für das laufende Jahr wieder angenommen werden mußte.

Die neue Taxation ist nun während des Monats Mai vorgenommen worden, und zwar durch drei zuverlässige sachkundige Landleute, welche kein Grundeigenthum in diesen Feldmarken haben, unter der Aufsicht und Leitung des Steuer-Controllours.

Unter Anlage a.

Das Resultat der Schätzung ist, wie sich aus der beigefügten tabellarischen Uebersicht ergibt, zwar eine Erhöhung des Capitalwerths der Pagenthorner Feldmark um 15,669 Rthlr. 20 Gr., aber auch eine Verminderung des Capitalwerths der Uthbremer Feldmark um 48,558 Rthlr. 69 Gr., so daß im Ganzen die diesjährige Taxation gegen die vorigjährige um 32,889 Rthlr. 49 Gr. geringer ausgefallen ist.

Dieses ungünstige und der Erwartung nicht entsprechende Ergebniß dürfte zwar zum Theil der Einwirkung von zwei ungünstigen Jahren, vorzüglich des letzten nassen Sommers zuschreiben seyn, durch welche der ohnehin schon durch frühere nachtheilige Ereignisse gedrückte Werth des Grundeigenthums noch mehr gesunken und die Ergiebigkeit der Grundstücke geringer und unsicherer geworden ist.

Da indessen jedes einzelne Grundstück in den abgeschätzten Feldmarken besichtigt und untersucht worden und gegen die Zuverlässigkeit der gebrauchten Taxatoren nichts einzuwenden seyn dürfte, so halten die beiden Deputationen dafür, daß die Schätzungen wenigstens für gewisse Jahre anzunehmen seyn dürften.

Sie tragen daher darauf an, daß die neuen Schätzungen der Pagenthorner und Uthbremer Feldmarken für die nächsten 5 Jahre zu genehmigen und darnach die Steuerbeträge anzusetzen seyen.

Unter:

Unter: Anlage a. zu C.

Tabellarische Uebersicht

über

das Resultat

der

in den Jahren 1830 und 1831 ausgeführten

Ab schätzung der Pagenthorner und Uthbremer Geldmarken.

Benennung der Geldmarken.	Flächen = Inhalt				Burdien abgeschrieben				Daher ist		Bemerkungen.				
	an bemessstem Grund: Eigenthume. Morg. □ Ruth.	an unbemessstem Grund: Eigenthume. Morg. □ Ruth.	überhaupt. Morg. □ Ruth.		im Jahre 1830. Möhr. Gr.	im Jahre 1831. Möhr. Gr.	Plus. Möhr. Gr.	Minus. Möhr. Gr.							
Spagethorn	1057	57,1	75	45,4	1132	102,5	178,670	65	194,340	13	15,669	20	—	—	In Folge einer nach der Uebersicht der tabellarischen Uebersicht vom 16. Juli 1830 statt gefundenen Durchsicht und Rectification der Verzation mit den damaligen Verzation wurde der Capital- werth der Spagethornet Gelde- marken von 142,050 gr. 14 gr. auf 178,670 gr. 65 gr. erhöht und dieser auch bei der Aus- schreibung der Grundsteuer pro 1830 und 1831 zum Grunde gelegt.
Uthbremen	1788	39,5	128	87,7	1917	7,0	326,066	14	277,507	17	—	—	48,558	69	
Total	2845	96,4	204	13,1	3049	109,5	504,737	7	471,847	30	15,669	20	48,558	69	
											bleibt . . . 32,889		49		

Bremen im Juni 1831.

Der Controllleur der directen Steuern

(gej.) M. F. v. Melchior.

Bremen im Juni 1831.

Der Controleur der directen Steuern
(gef.) M. E. v. B. S. C. l. i. c. h. n.

Anlage D.

zu dem Antrage des Senats.

B e r i c h t

der

Finanz-Deputation,

die

Verbesserung des Wasser-Abflusses in der Neustadt und
einiger Straßen und Wege in der Vorstadt betreffend.

Im Bürger-Convente vom 8. April dieses Jahres hat die Ehrliebende Bürgerschaft in Ihrer Erklärung über das Budget zu dem Artikel „Straßen“ (S. 146) gegen das nächste Jahr einen Deputations-Bericht verlangt:

wie eine Verbesserung der Straßen und Wege auf der Contreescarpe und in der Vorstadt unter in Anspruch zu nehmender Beihülfe der Anwohner herbeizuführen und so auch eine Verbesserung des Wasser-Abflusses in der Neustadt zu beschaffen sey.

Der Senat ist im Convente vom 6. Mai (S. 159) dem beigetreten, und hat die Entwerfung der Vorschläge der Finanz-Deputation aufgetragen.

Zwar sollten diese Vorschläge erst gegen das nächste Jahr vorgelegt werden; indessen hat die Deputation wegen der Cholera es für dringend nothwendig gehalten, daß die angeregten Verbesserungen zur Abstellung der Gesundheit nachtheiliger Ausdünstungen sobald als möglich vorgenommen werden, und die Bau-Deputation dazu aufgefordert; nachdem die Ehrliebende Bürgerschaft selbst im Bürger-Convente vom 29. Juli (S. 271) die Fortschaffung solcher Uebelstände, wodurch mephitische Ausdünstungen erzeugt werden, der Deputation wegen der Cholera empfohlen hatte.

Die Finanz-Deputation hat daher, was zuvörderst die Verbesserungen in der Neustadt betrifft, die nöthigen Untersuchungen mit Zuziehung des Wasserbaudirectors und des Bauinspectors anstellen lassen, aus welchen sich folgendes Resultat ergeben hat.

Wegen der niedrigen Lage der Neustadt ist die Ableitung des Wassers von den Straßen derselben mit Schwierigkeiten verknüpft, zumal während des Winters und des Frühjahrs, da alle Abzüge nach der Weser zugehen und verschlossen werden müssen, sobald der Wasserstand der Weser sechs Fuß an der Brückenmaasse erreicht.

Diese durch den Deich geführten Abzugs-Canäle, welche einige Hundert Thaler Kosten jährlich verursachen, sind bei hohem Wasser sehr schwer dicht zu schließen und schon einigemal in Gefahr des Durchbruchs gewesen, wodurch das größte Unglück über die Neustadt herbeigeführt werden würde.

Eine gründliche und nicht wohl länger zu verschiebende Abhülfe dieser Gefahren für Menschenleben und Gesundheit ist zum Glück dadurch möglich, daß das Bett der Dichtum tiefer liegt als das der Weser, und daß die Ableitung dahin durch den Graben an der Wahrthürmer Chaussee und durch den Neuenlander See geschehen kann.

Dazu ist aber die Einwilligung der Landeigenthümer der Neuenlander Feldmark und eine Entschädigung derselben erforderlich, da der Abzug des Wassers in den See für sie nachtheilig ist, und eine spätere Entwässerung ihrer Grundstücke im Frühjahr verursacht. Wenn auch einigemal versucht ist, das Wasser dahin abzuleiten, so sind doch jedesmal Beschwerden dadurch veranlaßt, deren Gerechtigkeit sich nicht verkennen läßt, und es wäre fast zu besorgen, daß sie sich thätlich einem solchen Eingriffe in ihre Eigenthumsrechte widersetzen. Sie sind nun erbötig, die Aufnahme des Wassers aus der ganzen Neustadt, und nöthigenfalls aus dem Stadtgraben, wenn der Durchzug von der Weser her das Ablassen desselben nöthig macht, zu gestatten, wenn die Stadt auf ihre Kosten den jetzigen Neuenlander Siel, welcher nicht tief genug liegt, unter die im Bau begriffene Strömer Brücke verlegen lassen und eine Abwässerungsmühle an der Dichtum erbauen und unterhalten will, wozu jedoch die Landeigenthümer wegen des daraus für sie entstehenden Nutzens jährlich 150 Rthlr. beizutragen erbötig sind.

Die Kosten dieser Anlage sind, was die Verlegung des Siels betrifft, auf 800 bis 1,000 Rthlr. — die Erbauung der Mühle aber auf 4,000 Rthlr. angeschlossen.

Nach wiederholten Verhandlungen mit den Landeigenthümern hält die Deputation dafür, daß diese Vorschläge anzunehmen, und wenn solche genehmigt werden, ein Vertrag unter genaueren Bestimmungen darüber abzuschließen seyn werde.

In der Neustadt selbst würden nun die folgenden Arbeiten erforderlich seyn, welche leider auch nur mit einem sehr beträchtlichen Kosten-Aufwande auszuführen seyn werden.

1) Die Ableitung des Wassers aus der Hohenthorsstraße in den Allarmgraben.

Diese ist nothwendig, um das Wasser aus dem sogenannten Alsterbusch, einem alten versumpften Weserarm, der in den Gärten zwischen der Grünenstraße und dem Deich, westlich von der Hohenthorsstraße liegt, abzuleiten.

Bisher hatte das Wasser gar keinen Abfluß und mußte verdunsten, wodurch zu Zeiten die schädlichsten Gerüche verbreitet werden. Die Ableitung kann nur durch einen

einen unterirdischen Canal, von der Grünenstraße längs der Hohenthorsstraße bis in den Allarmgraben, auf 1100 Fuß Länge, geschehen. Die Kosten desselben nebst Quergossen und Umänderung des Pflasters werden sich von 2,750 Rthlr. bis 3,880 Rthlr. belaufen.

2) Die Ableitung des Allarmgrabens in den Chaussee- graben am Hohenthore.

Der Allarmgraben muß durch einen geräumigen bedeckten Canal mit Klappen zum Reinigen längs dem Damme auf 600 Fuß Länge in den Chausseegraben geleitet werden. Der Kostenanschlag mit den Nebenarbeiten beläuft sich auf 2,400 Rthlr.

3) Die Verbesserung des Allarmgrabens.

Da die Reinigung des Allarmgrabens in seiner jetzigen Beschaffenheit schwierig ist, so empfiehlt es sich, denselben auszufüllen, wie an der Rembertistraße mit Erfolg geschehen ist, und in eine flach gepflasterte Gasse zu verwandeln, welche leichter rein zu halten ist. Dieses würde auf etwa 800 Rthlr. zu stehen kommen.

Alsdann würde aber noch die Strecke vom Hohenthore bis an den Siel neben den Theerhäusern (welcher eingehen muß) trocken zu legen seyn. Wegen der niedrigen Lage der Grundstücke in der Gegend des Schusterpohls wird solches nicht ohne Schwierigkeit geschehen können. Es dürfte jedem Eigenthümer die Erhöhung seines Grundstücks, wozu schon einige geschritten sind, zu überlassen und nur das Gefälle nach dem Hohenthore zu umzukehren seyn.

Wegen der theilweisen nöthigen Einfassung des Ufers sind die Kosten auf 2,000 Rthlr. anzuschlagen.

So groß auch diese Kosten mit Recht erscheinen, so hält die Deputation doch diese Verbesserung für eine der empfehlungswerthesten.

4) Arbeiten an der Häschenstraße.

Diese muß erhöht, das Pflaster umgelegt, das Gefälle geändert, der Canal aus dem Deiche genommen und wieder aufgefüllt werden.

Die Kosten dieser Arbeiten dürften sich auf 500 Rthlr. belaufen.

Hiernach würden die Gesamtkosten betragen:

Zu 1	3,880 Rthlr.
Zu 2	2,400 "
Zu 3 800 Rt. und 2,000 Rt.	2,800 "
Zu 4	500 "
Hierzu die Kosten der Verlegung des Neuenlander Siels..	1,000 "
und der Erbauung der Schöpfmühle	4,000 "

Zusammen 14,580 Rthlr.

Von diesen Arbeiten würden, nach dem Rathe der Sachverständigen, die Erbauung des Siels an der neuen Strömer Brücke sofort vorzunehmen seyn. Sehr

wünschenswerth wäre es aber auch, wenn die Arbeiten an der Hohenthorsstraße, der Canal vom Allarmgraben in den Chausseegraben, die Ausfüllung und Pflasterung des Allarmgrabens und die Veränderung mit der Häschenstraße noch in diesem Jahre, wenn es die Witterung erlaubt, vorgenommen werden könnten, damit die nachtheiligen und für die Gesundheit gefährlichen Wirkungen des jetzigen Zustandes baldmöglichst aufgehoben und der Neustadts-Deich gesichert werde.

Die Veränderungen zwischen dem Hohenthore und den Theerhäusern und die Erbauung der Schöpsmühle könnten bis in das nächste Jahr verschoben werden.

Die Deputation empfiehlt indessen, die sämtlichen Arbeiten jetzt schon zu genehmigen, und die Bau-Deputation zu ermächtigen, sie zur gelegenen Zeit vorzunehmen, damit die Ausführung nicht bis zur Bestätigung des Budgets des nächsten Jahres ausgesetzt werden muß.

Woher die Kosten für die noch in diesem Jahre auszuführenden Arbeiten zu nehmen seyn werden, das läßt sich freilich erst gegen das Ende des Jahres berathen, weil sich vorher schwerlich auch nur muthmaasslich anschlagen läßt, wie viel bei der schon soweit vorgerückten Jahreszeit noch beschafft werden kann.

Was schließlich die nothwendigsten Verbesserungen einiger versumpften Straßen in der Vorstadt betrifft, welche auf den Wunsch der Cholera-Deputation vorgenommen sind, so behält die Deputation sich den Bericht darüber bis zur Beendigung dieser Arbeiten vor. Ein Theil der Kosten wird noch von dem gewöhnlichen Fonds für die Straßen der Vorstadt bestritten werden können, und für das Uebrige auf eine Nachbewilligung angetragen werden müssen.

Anlage E.
zu dem Antrage des Senats.

B e r i c h t

der

Inspection und Administration des Krankenhauses
über das

Resultat der Einnahmen und Ausgaben der Kranken-
Casse für Dienstboten,
während des ersten Verwaltungsjahres.

Bei der Genehmigung des von der Inspection und Administration des Krankenhauses vorgeschlagenen Regulativs wegen einer Kranken-Casse für Dienstboten hat die Ehrliebende Bürgerschaft im Bürger-Convente vom 4. Juni 1830 (S. 154) darauf angetragen:

daß die zu erhebenden Beiträge separat verwaltet, der etwaige Ueberschuß zu einem sich nach und nach bildenden Reserve-Fonds aufbewahrt werde, wobei die Anstalt zu verpflichten, um, Falls sie mit den Beiträgen nicht auskommen sollte, davon sofort an Rath und Bürgerschaft zu deren ferneren Bestimmung die Anzeige zu machen.

Der Senat genehmigte diesen Antrag im Bürger-Convente vom 16. Juli 1830 (S. 160) mit dem Beifügen:

daß nach Ablauf des ersten Jahres des Bestehens der neuen Anstalt ein Bericht über die Einnahmen und Ausgaben derselben vorgelegt werde, um beurtheilen zu können, ob die in Vorschlag gebrachten Beiträge zur Bestreitung der Verpflegungskosten hinreichen dürften.

Die Kranken-Casse für Dienstboten hat seit dem 1. October 1830 jetzt ein Jahr bestanden und die Inspection und Administration befolgt daher den eben erwähnten Auftrag.

Durch den 5. Artikel des Regulativs wurde festgesetzt:

der von den Dienstboten zu leistende Beitrag ist vor der Hand nach Maaßgabe des festen Dienstlohns, den sie erhalten, dahin bestimmt: daß sie von jedem Thaler dieses Lohns jährlich zwei Grote an die Kranken-Casse zu entrichten gehalten sind, u. s. w.

Aus der angefügten Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben der Kranken-Casse im ersten Jahre ihres Bestehens (vom 1. October 1830 bis 30. September 1831) ergiebt sich nun, daß die hiernach entrichteten Beiträge nicht hingereicht haben, die Verpflegungskosten zu bestreiten, sondern daß eine Schuld von 515 Rthlr. 19 Gr. an das Krankenhaus geblieben ist.

Zwar haben die Beiträge des ersten halben Jahres (801 Rthlr. 47 Gr.) gegen die Verpflegungskosten (610 Rthlr.) einen Ueberschuß geliefert, der zur Bestreitung der laufenden Nebenkosten und eines Theils der Ausgaben für die erste Einrichtung (190 Rthlr. 57 Gr.) hinreichte. Allein im zweiten halben Jahre hat die Zahl der Kranken so zugenommen, (von 122 auf 237 Verpflegungs-Monate), daß die Verpflegungskosten ohne die Nebenausgaben die Beiträge um 356 Rthlr. 70 Gr. überstiegen haben, und daß sich, wie oben erwähnt, ein ungedeckt gebliebener Rückstand von 515 Rthlr. 19 Gr. ergibt.

Es ist freilich dabei zu berücksichtigen, daß das erste Jahr die Kosten der ersten Einrichtung für Register und Listen mit 190 Rthlr. 57 Gr. übertragen mußte, welche in der Maasse wenigstens nicht wieder vorkommen werden, und daß im zweiten halben Jahre viele sich auf die Classe der Dienstboten erstreckende Krankheiten geherrscht haben. Erwägt man aber dagegen, daß außerordentliche Ausgaben nie ganz ausbleiben, und daß, wenn man die Kosten der ersten Einrichtung abrechnet, die Summe der Beiträge (1629 Rthlr. 49 Gr.) nur hinreicht, von den übrigen Ausgaben (1961 Rthlr. 55 Gr.) etwa $\frac{5}{6}$ zu bestreiten, so wird es nicht bezweifelt werden können, daß eine Erhöhung der Beiträge Statt finden müsse. Dazu kommt, daß muthmaasslich die Zahl der zu verpflegenden Dienstboten noch zunehmen wird, da das frühere Vorurtheil gegen das Krankenhaus aufgehört hat und die vorzüglich gute Pflege in demselben vor der in der Wohnung der Dienstherrschaft weit vorzuziehen ist; hauptsächlich aber, daß das Vermögen des Krankenhauses und des damit vereinigten St. Johannis-Klosters nicht zureicht, die Zuzüsse, welche der Betrag von 5 Rthlr. für den Verpflegungs-Monat gegen die sich auf 6 bis 7 Rthlr. im Durchschnitt für den Monat belaufenden Verpflegungskosten verursacht, zu tragen, und daß demzufolge bald auf eine Erhöhung des erwähnten Betrages von 5 Rthlr. auf 6 Rthlr. wird angetragen werden müssen, welche denn auch die von der Kranken-Casse zu zahlenden Verpflegungskosten treffen würde.

Diesem zufolge trägt die Inspection und Administration darauf an:

- 1) daß der Beitrag der Dienstboten von zwei auf drei Grote vom Thaler des Lohns im Jahre erhöht werde, mit der in der Bekanntmachung auszudrückenden Bestimmung, daß bei jedem halbjährigen Beitrage der überschießende halbe Grote für voll zu rechnen sey, um die Rechnung mit den halben Groten zu umgehen;
- 2) daß der bei dem Versuchsjahre entstandene Verlust von 515 Rth. 19 Gr. der Kranken-Casse von dem Staate ersetzt und der Betrag etwa auf das Budget des nächsten Jahres genommen werde.

Da das bestehende Regulativ vorläufig für die Dauer von zwei Jahren festgesetzt ist (§. 15.), so würde die vorgeschlagene Erhöhung zunächst nur für das davon noch übrige Jahr gelten, und es übrigens, wie sich von selbst versteht, bei der abgesonderten Verwaltung der Casse, welche jetzt Herr Johann Peter Berninghausen übernommen hat, verbleiben.

U e b e r s i c h t

der

Rechnung vom 1. October 1830 bis 30. September 1831.

		Rthlr.	Gr.	Rthlr.	Gr.
Einnahme.					
1) Schenkungen				7	54
2) Halbjährige Beiträge:					
1830. Michaelis zahlten 2879 fremde Diensthboten	796	7			
26 freiwillig eingetretene hiesige	5	40	801	47	
1831. Ostern zahlten .. 3040 fremde Diensthboten	820	25			
35 hiesige —	7	49	828	2	
Zusammen			1,637	31	
Ausgabe.					
1) Unkosten der Errichtung dieser Anstalt:					
Für Register zu schreiben, Aufnahme der Listen, Drucklohn und Copialien	—	—	190	57	
2) Unkosten während des Administrationsjahres:					
Für Scheine, Bücher, Papier, Anzeigen	19	37			
Für Einholung der Beiträge, zweimal	100	—	119	37	
3) Begräbnis-Kosten:					
Für 6 Personen — zusammen			47	18	
4) Verpflegungs-Kosten:					
1830 im October 3 Kranke à 5 Rthl.	15	—			
„ November 13 „ „ „	65	—			
„ December 21 „ „ „	105	—			
1831 im Januar 27 „ „ „	135	—			
„ Februar 28 „ „ „	140	—			
„ März 30 „ „ „	150	—			
„ April 37 „ „ „	185	—			
„ Mai 43 „ „ „	215	—			
„ Juni 41 „ „ „	205	—			
„ Juli 41 „ „ „	205	—			
„ August 34 „ „ „	170	—			
„ September 41 „ „ „	205	—	1,795	—	
Zusammen			2,152	40	
Die Einnahme beträgt			1,637	31	
Bleibt das Krankenhaus in Vorschuss mit			515	9	

Es sind aufgenommen in diesem Administrations-Jahre:

81 männliche Dienstboten,

133 weibliche —

Davon befanden sich ult. Septbr. 1831 im Krankenhause:

12 männliche Dienstboten,

17 weibliche —

Bremen ult. September 1831.

(Gez.) Heinrich Arens, p. t. Verwalter.

Anlage F.

zu dem Antrage des Senats.

U e b e r s i c h t

der

B ü r e a u = K o s t e n.

U e b e r s i c h t d e r

Bureau.	Gehalte.		Gratification.		Ausgaben für Schreiber und Copialien.		Feuerung.	
	Rthlr.	Gr.	Rthlr.	Gr.	Rthlr.	Gr.	Rthlr.	Gr.
Rathhaus	500	...	...	...	156	...	570	...
Stadthaus	300	...	...	...	...	...	354	...
Archiv	850	...	...	...	812	...	...	...
Gerichts = Kanzlei des Ober- und Untergerichts	6250	...	50	...	412	...	...	...
Expeditions = Kanzlei	2160	...	...	...	947	...	...	...
Schüttung	400	...	...	...	50	...	200	...
Accisekammer und Weser- zoll = Comptoir	4360	...	180	...	400	...	100	...
Consumtionskammer	8562	36	200	...	...	...	20	...
Civilstands = Comptoir	380	...	100	...	...	...	...	...
Stempel = Comptoir	1650 bis 1700	...	...	...	...	...	...	...
Pupillen = Commission	160	...	...	...	10	...	...	...
Ausfertigung der Steuer- Rollen	...	...	...	...	...	...	...	...
Erwerbung der Bürgerrechte . .	62	...	...	...	...	...	...	...
Ausgaben wegen Zahlung der Zinsen 2c.	50	...	...	...	...	...	...	...
Ausgaben wegen der Thor- sperrre	1230	...	...	...	...	...	...	...
Ausgaben wegen Verpach- tungen	...	...	...	...	...	...	...	...
Kanzlei des Criminalgerichts . .	1540	...	...	...	...	...	...	...

Bureau-Kosten.

Schreibmaterialien, Porto, Buchbinder.		Druckkosten.		Diverse.		Bemerkungen.
Nr.	Gr.	Nrthr.	Gr.	Nrthr.	Gr.	
274		1104		200		
.....				45		{ Die Ausgaben für Schreibmaterialien sind bei der Expeditions-Kanzlei berechnet.
180						Feuerung beim Rathhause berechnet.
237				196		Feuerung desgl.
513				106		Feuerung beim Stadthause berechnet.
80				595		Die Druckkosten sind bei den Copialien berechnet.
390		185		325		{ Unter den letzten Posten sind 150 Rt. für die Ausfertigung der Ein-, Aus- u. Durchfuhrlisten berechnet.
345		150		342		
95		10		45		{ Feuerung beim Stadthause, Druckkosten sind beim Rathhause berechnet.
12				300		{ Die Feuerung ist beim Stadthause berechnet, die Bureau-Kosten trägt der Erheber von seiner Remise, von den angeführten 300 Rt. sind 250 Rt. für Ankauf von Stempelpapier in Anschlag gebracht.
10						
.....		175		425		{ Der letzte Posten ist durch die Unkosten der Umtaxirung und Bonitirung der Vorstädte und der dazu gehörenden Feldmarken veranlaßt.
10						
.....		18		28		{ Der letzte Posten für Aufwartung und Anshülfe bei der Continenz-Zahlung, Verfertigung der Routen, Papier etc.
.....				370		{ Unter den letzten Posten ist die Löhnung für die Veteranen-Wache zur Unterstützung der Sperr-Einnehmer mit begriffen.
.....		25		175		{ Unter den letzten Posten sind die Notariats-Kosten mit begriffen.
.....				450		{ Unter den letzten Posten sind die Schreib-Materialien mit berechnet.

